
Beiträge des Landes Tirol
zum Personal-
und Pensionsaufwand der



Anschrift

Landesrechnungshof

6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-743035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/lrh

Impressum

Erstellt: Jänner - Juni 2016

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: SE-0600/5, 30.9.2016

Titelblatt: Logo LK Tirol

Abkürzungsverzeichnis

ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
id(g)F	in der (geltenden) Fassung
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer
LK Tirol	Landwirtschaftskammer Tirol
LRH	Landesrechnungshof
i.S.	im Sinne
RA	Rechnungsabschluss
StF:	Stammfassung
TirLRHG	Tiroler Landesrechnungshofgesetz
TLO	Tiroler Landesordnung
VZÄ	Vollzeitäquivalent

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Rahmenbedingungen	2
2.1.	Landwirtschaftskammer Tirol	2
2.2.	Gesetzliche Grundlagen für Landesbeiträge	4
2.2.1.	Tiroler Landwirtschaftsgesetz	4
2.2.2.	Tiroler Tierzuchtgesetz 1995	6
2.2.3.	Landarbeitsordnung 1985	6
2.3.	Vertragliche Grundlagen für Landesbeiträge	7
2.4.	Entwicklung der Landesbeiträge	8
3.	Personalaufwand	9
3.1.	Dienstrecht der Bediensteten der Landwirtschaftskammer Tirol	10
3.2.	Festlegung der Personalressourcen	12
3.3.	Ersatz der Bezüge	14
3.4.	Ersatz weiterer Aufwendungen	20
3.4.1.	Essenszuschüsse	20
3.4.2.	Reisespesen	21
3.4.3.	Abfertigungen	23
3.5.	Weitere Entwicklung	24
3.5.1.	Festlegung der Personalressourcen	25
3.5.2.	Bemessung der Höhe der Refundierung	27
3.6.	Zusammenfassung Landesbeiträge Personal	29
4.	Aufwand für Pensionen und Pensionsvorsorge	31
4.1.	Pensionsansprüche bis zum 1.1.1999	32
4.1.1.	Pensionsstatut 1957/1996	32
4.1.2.	Prognoserechnungen	34
4.2.	Pensionsansprüche ab dem 1.1.1999	35
4.2.1.	Leistungen - ehemalige Bedienstete	36
4.2.2.	Leistungen - aktive Bedienstete	40
4.2.3.	Leistungen - neueintretende Bedienstete	43
4.3.	Zusammenfassung Landesbeiträge Pension	44
5.	Zusammenfassende Feststellungen	46

Stellungnahme der Regierung

Glossar

beitragsorientierte Pensionsansprüche	Bei beitragsorientierten Pensionsansprüchen ist die Höhe der laufenden Beiträge festgelegt, nicht jedoch die Pensionshöhe. Diese ergibt sich aus der Veranlagung des bis zum Pensionsantritt angesammelten Kapitals, der Zinsen und der versicherungsmathematischen Gewinne bzw. Verluste. Der Dienstgeber trägt hierbei kein Valorisierungs- sowie Schwankungsrisiko und muss bei schlechten Veranlagungsergebnissen keinen Nachschuss zur Sicherung der Pensionszahlungen leisten.
Deckungserfordernis	Das Deckungserfordernis ist der Betrag, der es unter Berücksichtigung der erwarteten Veranlagungsergebnisse ermöglicht, die vertraglichen Pensionsleistungen auszubezahlen.
Dienstposten	Dienstposten bezeichnet eine planmäßig eingerichtete Dienststelle im Bereich der Verwaltung (Bund, Länder, Selbstverwaltungskörper). Jeder Dienstposten ist mit einem bestimmten Arbeitsplatz mit definierten Aufgaben verbunden, die von einem entsprechend ausgebildeten Bediensteten bewältigt werden können. Ein Dienstposten entspricht einem Vollzeitäquivalent.
Dienstrecht	Das Dienstrecht bezeichnet die Rechtsmaterie, welche die Rahmenbedingungen für die Bediensteten und deren Beziehung zum Dienstgeber regelt. Ein wesentlicher Bestandteil des Dienstrechtes ist die Gehaltsordnung und eine etwaige Pensionsregelung.
Leistungsdatenerfassung	Eine Leistungsdatenerfassung ist ein Instrument der Kosten- und Leistungsrechnung und ermöglicht eine genaue Analyse der erbrachten Leistungen und ihrer Kosten. Dieses Instrument kann die Grundlage für eine kostengerechte Verrechnung zwischen FördernehmerInnen und FördergeberInnen für die Erbringung vereinbarter Leistungen sein.
leistungsorientierte Pensionsansprüche	Bei leistungsorientierten Pensionsansprüchen ist die Höhe der künftigen Pensionsleistung festgesetzt. Aus der Festsetzung errechnet sich die notwendige Höhe der laufenden Beiträge. Der Dienstgeber trägt dabei das Valorisierungs- sowie Schwankungsrisiko und muss, wenn der Veranlagungserfolg zur Auszahlung der versprochenen Pensionshöhe nicht ausreicht, einen Nachschuss leisten.
Vollzeitäquivalent	Das Vollzeitäquivalent (VZÄ) drückt den Zeitwert aus, den eine vollbeschäftigte Arbeitskraft (100 % Beschäftigungsausmaß) innerhalb eines vergleichbaren Zeitraums erbringt.

Bericht über die Beiträge des Landes Tirol zum Personal- und Pensionsaufwand der Landwirtschaftskammer Tirol

1. Einleitung

Initiativprüfung	<p>Im Jahre 1992 führte das Landes-Kontrollamt zuletzt eine umfassende Prüfung der Beiträge des Landes Tirol zum Personal- und Pensionsaufwand der Landwirtschaftskammer Tirol (LK Tirol) durch. Teilaspekte der Landesbeiträge wurden vom LRH im Jahr 2009 bei der Prüfung der Agrarförderung durch das Amt der Tiroler Landesregierung behandelt.</p> <p>Der LRH befasst sich in der gegenständlichen Prüfung umfassend mit den Beiträgen des Landes Tirol zum Personal- und Pensionsaufwand der LK Tirol.</p>
Prüfungszuständigkeit	<p>Die Prüfungszuständigkeit des LRH begründet sich in § 1 Abs. 1 lit. h TirLRHG, LGBl. Nr. 18/2003 idF LGBl. Nr. 20/2013.</p>
Zuständigkeit in der Tiroler Landesregierung	<p>Gemäß Verordnung der Landesregierung vom 30.3.1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999, idF LGBl. Nr. 12/2015, ist der 1. Landeshauptmannstellvertreter ÖR Josef Geisler unter anderem für Land- und Forstwirtschaft zuständig.</p>
Zuständigkeit im Amt der Tiroler Landesregierung	<p>Gemäß Verordnung des Landeshauptmannes vom 15.10.2013 über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 124/2013, idF LGBl. Nr. 106/2014, ist die Abteilung Agrarwirtschaft unter anderem für Angelegenheiten der Landwirtschaft einschließlich des Förderungswesens zuständig. Die Abwicklung der Auszahlungen der Landesbeiträge an die LK Tirol erfolgte durch die Abteilung Finanzen, Sachgebiet Budgetwesen. Die Abteilung Justizariat war für die Errichtung des Vertrages zwischen Land Tirol und LK Tirol betreffend die Landesbeiträge zuständig.</p>
Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung	<p>Der LRHD hat mit Prüfungsauftrag vom 14.1.2016 eine „Allgemeine Prüfung“ der Landesbeiträge für Personal- und Pensionsaufwand an die LK Tirol angeordnet. Eine Prüferin und ein Prüfer haben in der Zeit von Mitte Jänner bis Ende Juni 2016 (mit Unterbrechungen) die Prüfung durchgeführt.</p>

Rahmenbedingungen

Prüfungszeitraum	Die Prüfung bezog sich auf die Jahre 2011 bis 2015. Sachverhalte vor diesem Zeitraum wurden in die Prüfung miteinbezogen, wenn sie auch für den Prüfungszeitraum noch relevant waren.
Prüfungsziel	Ziel der Gebarungsprüfung war die Beurteilung der Parameter, auf Grund derer die Höhe der Landesbeiträge bemessen wurde, nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

2. Rahmenbedingungen

Die LK Tirol ist die gesetzliche Vertretung der Land- und Forstwirte in Tirol. Neben den Aufgaben der Interessenvertretung übernimmt die LK Tirol im übertragenen Wirkungsbereich auch Aufgaben des Landes Tirol. Die Besorgung dieser Aufgaben erfolgt gegen Ersatz der damit verbundenen Kosten. Das Land Tirol leistet daher Beiträge zum Personal- und Pensionsaufwand der Bediensteten der LK Tirol.

Im Folgenden werden die Rechtsgrundlagen der LK Tirol sowie der Übertragung von Landesaufgaben gegen Ersatz der damit verbundenen Kosten an die LK Tirol dargestellt.

2.1. Landwirtschaftskammer Tirol

Das Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz, LGBl. Nr. 72/2006, normiert die Organisation, Mitglieder, Aufgaben und Mittelaufbringung der LK Tirol sowie der Landarbeiterkammer Tirol.

Gemäß § 1 Abs. 6 leg. cit. ist die LK Tirol eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Innsbruck.

Da für die gegenständliche Prüfung auch Sachverhalte vor dem Jahr 2006 relevant sind, verweist der LRH auf die folgende durch das zitierte Gesetz erfolgte Änderung in der Organisationsstruktur der beruflichen Vertretungen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft:

Die bis dahin bestehende Landeslandwirtschaftskammer und die Bauernkammer wurden zur LK Tirol zusammengeführt. Die Bezirkslandwirtschaftskammern verloren ihren Status als Körperschaften des öffentlichen Rechts, auf Bezirksebene werden seither lediglich beratende Organe der LK Tirol gewählt. Die LK Tirol trat in alle Rechte und Pflichten der Landeslandwirtschaftskammer, der Bauernkammer und der Bezirkslandwirtschaftskammern ein.

Organisation der
LK Tirol

Die gesetzlichen Organe der LK Tirol sind die Vollversammlung, der Vorstand, der Präsident, der Kontrollausschuss sowie die Vorstände und die Obmänner der Bezirkslandwirtschaftskammern. Der Kammerdirektor leitet unter der Aufsicht des Präsidenten das Kammeramt, welches die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen fachlichen und administrativen Tätigkeiten durchführt.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben beschäftigte die LK Tirol Ende 2015 166 Bedienstete, davon 112 Bedienstete in Vollzeit und 54 Bedienstete in Teilzeit. Die Rechte und Pflichten der Bediensteten des Kammeramtes sind in einer Dienst-, Besoldungs- und Pensionsordnung geregelt.

Mitglieder

Mitglieder der LK Tirol sind natürliche und juristische Personen und Personenmehrheiten, die Eigentümer, Pächter oder Fruchtgenussberechtigte von in Tirol gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder Grundflächen (> 5.000 m²) sind, Familienangehörige, sofern sie in diesen Betrieben hauptberuflich tätig sind, sowie land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Aufgaben - eigener
und übertragener
Wirkungsbereich

Zu den Aufgaben der LK Tirol gehört die Wahrung und Vertretung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen sowie die Förderung der Land- und Forstwirtschaft. Die LK Tirol hat unter Beachtung der allgemeinen Interessen der Land- und Forstwirtschaft in Tirol ihre Mitglieder zu fördern, zu beraten sowie aus- und weiterzubilden mit dem Ziel, insbesondere folgende Aufgaben bestmöglich zu erfüllen:

- die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln,
- die Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft,
- die Vorsorge für die Verwertung und den Absatz der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse,
- die Erhaltung der bäuerlichen Kultur und
- die Erbringung von Dienstleistungen.

Aufgaben im unmittelbaren Interesse der Mitglieder sind insbesondere:

- die Förderung der fachlichen Aus- und Weiterbildung der Mitglieder sowie der Lehr- und Berufsausbildung,
- die Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen sowie
- die Information und die Beratung ihrer Mitglieder in beruflichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, technischen, sozialen und kulturellen Fragen und die Wahrnehmung ihrer Interessen vor Behörden und Dienststellen.

Neben den Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich vollzieht die LK Tirol Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich, die ihr durch Gesetz, Verordnung und Vertrag zugewiesen wurden.

Mittel

Die LK Tirol finanziert sich im Wesentlichen aus der Kammerumlage und den Beiträgen der Mitglieder, Erträgen aus eigenen Einrichtungen und Veranstaltungen, Zuschüssen des Bundes sowie aus Zuwendungen und Kostenersätzen des Landes Tirol.

Landarbeiterkammer

Das Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz, LGBl. Nr. 72/2006, enthält auch Bestimmungen über die Organisation, Mitgliedschaft, Aufgaben und Mittelaufbringung der Landarbeiterkammer.

Die Landarbeiterkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Innsbruck. Zu ihren Aufgaben gehören die Wahrung und Vertretung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der in der Land- und Forstwirtschaft unselbstständig tätigen Personen.

2.2. Gesetzliche Grundlagen für Landesbeiträge

Die von der LK Tirol seit Jahrzehnten im übertragenen Wirkungsbereich vollzogenen Aufgaben des Landes Tirol und der dafür vom Land Tirol geleistete Kostenersatz für das Personal der LK Tirol beruhen auf drei Gesetzen, einer Übertragungs-Verordnung sowie einem Vertrag zwischen dem Land Tirol und der LK Tirol aus den Jahren 1998/1999.

2.2.1. Tiroler Landwirtschaftsgesetz

Das Gesetz vom 28. Oktober 1974 über die Förderung der Landwirtschaft in Tirol (Tiroler Landwirtschaftsgesetz), StF: LGBl. Nr. 3/1975, normiert die Ziele und Grundsätze der Förderung der Landwirtschaft in Tirol und enthält eine Auflistung der Förderungsmaßnahmen.

Ziele

Die Förderung der Landwirtschaft in Tirol soll

- eine zeitgemäße Entwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen der Gesamtwirtschaft sichern,
- eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen gewährleisten sowie
- der Vorsorge für die Erhaltung und die Pflege der Umwelt unter Bedachtnahme auf die Ziele der Raumordnung dienen.

Grundsätze	<p>Die Förderung nach diesem Gesetz obliegt dem Land Tirol als Träger von Privatrechten. Dabei hat die Förderung auf die wirtschaftliche Lage der Land- und Forstwirtschaft in Tirol im Rahmen der Gesamtwirtschaft, auf allfällige Förderungsmaßnahmen des Bundes und auf die finanzielle Lage des Landes Tirol Bedacht zu nehmen.</p>
Förderungsmaßnahmen	<p>Die Förderungsmaßnahmen umfassen Beratung, Schulung, Gewährung von Darlehen, Gewährung von Zinsen-, Annuitäten- und sonstigen Kreditkostenzuschüssen, Gewährung von Beihilfen und Ausgleichszahlungen sowie Dienst- und Sachleistungen.</p> <p>Gemäß § 10 Abs. 1 leg. cit kann die Tiroler Landesregierung durch Verordnung die LK Tirol mit der Durchführung von Förderungsmaßnahmen nach diesem Gesetz gegen Ersatz der damit verbundenen Kosten betrauen.</p>
Übertragungs-Verordnung	<p>Die LK Tirol führte seit Jahrzehnten Förderungsmaßnahmen für das Land Tirol durch und erhielt dafür Beiträge des Landes zum Personal- und Pensionsaufwand, obwohl die Tiroler Landesregierung keine Übertragungs-Verordnung erlassen hatte. Erst aufgrund einer entsprechenden Empfehlung des LRH in seinem Bericht „Agrarförderung durch das Amt der Tiroler Landesregierung“ vom 19.1.2009 erließ die Tiroler Landesregierung am 31.8.2010 diese Verordnung.</p> <p>Mit der Übertragungs-Verordnung wird die LK Tirol im übertragenen Wirkungsbereich gegen Ersatz der damit verbundenen Kosten mit der Durchführung der im Tiroler Landwirtschaftsgesetz normierten Förderungsmaßnahmen betraut. Zudem konkretisiert die Verordnung den Zweck der Förderungsmaßnahmen zur „Beratung und Schulung“ i.S.</p> <ul style="list-style-type: none">• der Verbesserung der räumlichen und technischen Ausstattung sowie Sanierung und Adaptierung von Bildungsstätten zur Aus- und Weiterbildung,• der Verbesserung der Qualifikation, vor allem im fachlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Bereich, der bäuerlichen Familien und Unternehmen,• der Ausbildung, Fortbildung und Einsatz von Beratungskräften (Beratungs- und Landjugendreferenten, Allgemein- und Spezialberater, Meister sowie sonstige Lehr- und Fachkräfte) für die Erbringung ländlicher Dienstleistungen sowie für die land- und forstwirtschaftliche Beratung,• der Förderung von Beratungs- und Bildungsvorhaben sowie Unterstützung der geregelten Berufsausbildung (Lehrlings-, Facharbeiter- und Meisterausbildung) und der Jugendorganisationen im ländlichen Raum und

- der Informationsweitergabe in Form der Versendung von elektronischen Medien und Druckschriften wie etwa der „Landwirtschaftlichen Blätter“ und Durchführung von Jugend-, Fort-, Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen, Kursen, Tagungen, Projekten, Wettbewerben, Ausstellungen, Lehrgängen und Lehrfahrten sowie Exkursionen für alle in der Land- und Forstwirtschaft selbstständig oder unselbstständig beschäftigten Personen.

2.2.2. Tiroler Tierzuchtgesetz 1995

Das zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung zwischen Land Tirol und LK Tirol (1998/1999) geltende Tiroler Tierzuchtgesetz 1995, LGBl. Nr. 61/1995, enthielt Bestimmungen zur Zucht von Rindern und Büffeln, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden (Hauspferden und Hauseseln und deren Kreuzungen).

Ziele Ziel des Gesetzes war es u.a., die Leistungsfähigkeit der Tiere unter Bedachtnahme auf ihre Gesundheit zu verbessern, die Wirtschaftlichkeit der tierischen Produktion zu erhöhen, die Qualität der tierischen Erzeugnisse zu steigern, Zuchtfortschritte für die tierische Produktion nutzbar zu machen und die genetische Vielfalt zu erhalten.

Maßnahmen Die Maßnahmen zur Zielerreichung umfassten u.a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen.

Übertragung an die LK Tirol Die Vollziehung dieser Maßnahmen oblag gemäß § 25 Abs. 1 leg. cit. der LK Tirol im übertragenen Wirkungsbereich.

Das Tiroler Tierzuchtgesetz 2008, LGBl. Nr. 38/2008, löste das Tiroler Tierzuchtgesetz 1995 ab. Das Gesetz enthält im Wesentlichen ähnliche Bestimmungen zu Zielen und Maßnahmen der Tierzucht und überträgt die Vollziehung dieser Maßnahmen gemäß § 22 Abs. 1 leg. cit. wiederum der LK Tirol.

2.2.3. Landarbeitsordnung 1985

Die Landarbeitsordnung 1985, LGBl. Nr. 45/1985, war ein Ausführungsgesetz zum vom Bund erlassenen Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287/1984. Dieses Gesetz war zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung zwischen Land Tirol und LK Tirol (1998/1999) in Kraft.

Ziele Die Landarbeitsordnung 1985 regelte das Arbeitsvertragsrecht der land- und forstwirtschaftlichen ArbeiterInnen und den Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche ArbeiterInnen und Angestellte handelte.

Übertragung an die LK Tirol Der LK Tirol war auf dem Gebiet des Lehrlingswesens gemäß § 136 Abs. 1 leg. cit. u.a. die Ausarbeitung von Lehrbedingungen, die Genehmigung der Lehrverträge und die Einrichtung einer land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle übertragen.

Mit Inkrafttreten der Landarbeitsordnung 2000, LGBl. Nr. 27/2000, wurde die Landarbeitsordnung 1985 außer Kraft gesetzt. Die Landarbeitsordnung 2000 überträgt gemäß § 175 leg. cit. weiterhin die genannten Aufgaben an die LK Tirol.

2.3. Vertragliche Grundlagen für Landesbeiträge

Für die Durchführung dieser entsprechend den genannten Gesetzen übertragenen Aufgaben leistet das Land Tirol seit Jahrzehnten Beiträge zum Personal- und Pensionsaufwand der LK Tirol. Grundlage für diese Zahlungen ist die im Tiroler Landwirtschaftsgesetz enthaltene Regelung, wonach die Betrauung mit der Durchführung von Förderungsmaßnahmen „gegen Ersatz der damit verbundenen Kosten“ erfolgen kann. Allerdings ist diese Bestimmung weder im Gesetz noch in den Erläuternden Bemerkungen näher präzisiert.

In den Jahren 1997/1998 war die LK Tirol mit der Problematik der künftigen Finanzierbarkeit der Zusatzpensionen an ehemalige Kammerbedienstete konfrontiert. Dies betraf auch das Land Tirol, das diese Zusatzpensionen mitfinanzierte. In der Folge wurde daher zwischen dem Land Tirol und der LK Tirol der Vertrag „betreffend die Übernahme von Personalkosten der Landeslandwirtschaftskammer durch das Land Tirol“ vom 28.12.1998/11.1.1999 („Vertrag 1998/1999“) abgeschlossen.

Beschluss der Tiroler Landesregierung, Landtagsbeschluss Die Ermächtigung der Landesverwaltung zum Abschluss des Vertrages basierte auf dem Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 29.9.1998. Der Tiroler Landtag stimmte dem Abschluss eines Vertrages mit der LK Tirol in seiner Sitzung vom 4.11.1998 zu.

Der „Vertrag 1998/1999“ konkretisiert den Anspruch der LK Tirol auf Ersatz

- der Personalaufwendungen für aktive Bedienstete einschließlich der Aufwendungen für deren Pensionsvorsorge sowie
- der Pensionsaufwendungen für ehemalige (pensionierte) Bedienstete.

Wie im Vertrag ausdrücklich festgehalten wurde, sind damit die Kosten für die Mitwirkung am Vollzug des Tiroler Landwirtschaftsgesetzes sowie des Tiroler Tierzuchtgesetzes 1995 und der Landarbeitsordnung 1985 abgegolten.

Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Kündigung ist für jeden Vertragspartner bis zum 30. Juni eines jeden Jahres mit Wirksamkeit zum 31. Dezember des übernächsten folgenden Jahres möglich. Hinsichtlich des Vertragspunktes betreffend die Pensionsregelung wurde ein befristeter Kündigungsverzicht vereinbart.

Hinweis - LK Tirol ist Rechtsnachfolgerin

Durch die Änderung in der Organisationsstruktur auf Grund des Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetzes, LGBl. Nr. 72/2006, ist die LK Tirol als Rechtsnachfolgerin der Landeslandwirtschaftskammer zu sehen, die die ursprüngliche Vertragspartnerin der Vereinbarung mit dem Land Tirol gewesen ist.

2.4. Entwicklung der Landesbeiträge

Abwicklung der Landesbeiträge

Entsprechend der vertraglichen Vereinbarung übermittelt die LK Tirol jährlich einen Voranschlag mit den für das folgende Budgetjahr in Ansatz gebrachten Beträgen. Das Land Tirol überweist der LK Tirol in der Folge die beantragte Summe in monatlichen Teilbeträgen. Nach Ablauf des Budgetjahres übermittelt die LK Tirol eine Abrechnung mit einer detaillierten Aufstellung von Aufwendungen. Eine allfällige Differenz i.S. eines „Minderverbrauches“ der überwiesenen Beiträge wird von der LK Tirol im Folgejahr an das Land Tirol rückerstattet.

Die Landesbeiträge an die LK Tirol werden im Rechnungsabschluss (RA) des Landes in den Finanzpositionen „Beitrag zum Personalaufwand - LK“ (1-740004-7327001) und „Beitrag zum Pensionsfonds - LK“ (1-740004-7327106), die Einnahmen aufgrund der rückerstatteten Beträge in der Finanzposition „Rückersätze von Ausgaben“ (2-991005-8280000) ausgewiesen.

Höhe der Landesbeiträge

Die folgende Tabelle zeigt die Höhe dieser Landesbeiträge in den Jahren 2011 bis 2015 gemäß den entsprechenden Rechnungsab- schlüssen des Landes Tirol:

Landesmittel an LK Tirol gem. RA	2011	2012	2013	2014	2015
Beitrag zum Personalaufwand	5.160.200	5.291.400	5.370.300	5.593.916	5.705.000
Beitrag zum Pensionsfonds	896.069	896.069	896.069	896.069	896.069
Summe Beiträge	6.056.269	6.187.469	6.266.369	6.489.985	6.601.069
Rückersatz des Vorjahres aufgrund Minderverbrauch	-111.376	-80.449	-17.012	-10.116	-85.151
„Nettobeitrag“ an LK Tirol gem. RA	5.944.893	6.107.020	6.249.357	6.479.869	6.515.918

Tab. 1: Landesmittel an die LK Tirol gemäß RA (Beträge in €)

Der jährliche „Nettobeitrag“ des Landes Tirol zum Personal- und Pensionsaufwand der LK Tirol betrug im Zeitraum 2011 bis 2015 im Durchschnitt rund 6,3 Mio. €. Im Folgenden stellt der LRH die konkreten Vertragsbestimmungen und die Entwicklung der Landesbeiträge getrennt nach den Bereichen „Personalaufwand“ und „Aufwand für Pensionen und Pensionsvorsorge“ dar.

3. Personalaufwand

Umfang des Kostenersatzes

Im Rahmen der Regelung des Kostenersatzes für aktive Bedienstete hatten das Land Tirol und die LK Tirol festzulegen

- wie der Begriff „Kosten“ zu interpretieren war (betriebswirtschaftlicher Kostenbegriff oder Personalaufwendungen, tatsächliche Kosten/Aufwendungen oder eine Pauschalabgeltung) und
- welche Bediensteten von der Refundierung umfasst sein sollten.

Im Vertrag wurde dazu vereinbart, dass das Land Tirol den

- tatsächlichen Personalaufwand i.S. des Bruttobezuges zuzüglich Dienstgeberbeiträge, die Reisespesen und die Abfertigung
- für insgesamt 82 Bedienstete (Vollzeitäquivalente - VZÄ) der LK Tirol

zu tragen hat.

Dienstrecht der LK Tirol

Die Thematik des Ersatzes der Personalaufwendungen steht in einem wesentlichen Zusammenhang mit den bezugsrechtlichen Ansprüchen der Bediensteten der LK Tirol. Im Folgenden wird das für die Bediensteten der LK maßgebliche Dienstrecht zusammengefasst dargestellt.

3.1. Dienstrecht der Bediensteten der Landwirtschaftskammer Tirol

Dienstrecht bis
1.1.2010

Für die Bediensteten, deren Dienstvertrag vor dem 1.1.2010 abgeschlossen worden ist, gilt das am 1.4.1972 in Kraft getretene Dienstrecht (novelliert per 1.1.1986 und per 1.7.1996).

Entsprechend den darin festgelegten Bestimmungen umfassen die Bezüge der Bediensteten den laufenden Bezug (Gehalt) sowie diverse Zulagen. Der volle Bezug gebührt für eine wöchentliche Dienstzeit von 40 Stunden.

laufende Bezüge

Die Höhe der laufenden Bezüge der Bediensteten ist abhängig vom

- Lebensalter,
- der Einstufung in Verwendungsgruppen und
- der Einstufung in Gehaltsklassen.

Die Einstufung in eine Verwendungsgruppe richtet sich nach der Beschäftigungsart. So sind der Kammerdirektor und leitende Angestellte in der Verwendungsgruppe I, Beratungs- und Lehrkräfte in der Verwendungsgruppe IV und dienstjüngere Kanzleikräfte sowie Kanzleihilfskräfte in der Verwendungsgruppe VIII eingestuft.

Innerhalb der Verwendungsgruppen werden die Bediensteten entsprechend ihrer Vor- und Ausbildung in Gehaltsklassen eingereiht. Diese fünf Gehaltsklassen (Gehaltsklassen a bis e) umfassen:

- a: Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung,
- b: Angestellte mit Reifeprüfung oder Abschlussprüfung einer Fachhochschule,
- c: Angestellte mit durch Prüfung abgeschlossener, für die Beschäftigungsart verwertbarer Fachschulausbildung; Angestellte mit gehobener EDV-Ausbildung,
- d: Angestellte mit sonstiger für die Beschäftigungsart verwertbarer Vor- und Ausbildung, wie z.B. durch Fachkurse und
- e: Angestellte mit abgeschlossener Pflichtschule.

Zeitvorrückungen
Beförderungen

Die Bezüge der Bediensteten erhöhen sich automatisch entsprechend den Gehaltstabellen alle zwei Jahre (Zeitvorrückungen). Weitere Erhöhungen der Bezüge ergeben sich durch Beförderungen in höhere Verwendungsgruppen nach Ablauf einer festgelegten Aktivzeit. Beispielsweise sind Sachbearbeiter nach fünf Dienstjahren in die Verwendungsgruppe VI, nach weiteren zwölf Dienstjahren in die Verwendungsgruppe V und nach insgesamt 25 Dienstjahren in die Verwendungsgruppe IV einzustufen (Beförderungen).

Für Bedienstete mit Führungsfunktionen gilt ein Zulagensystem, die Höhe der Zulagen liegt monatlich zwischen rund € 400 und € 630.

Vergleich mit Landesdienst

Diese bezugsrechtlichen Regelungen sind lediglich in ihrer Systematik mit den Regelungen für BeamtInnen im Landesdienst (vor der seit 1.1.2007 geltenden sog. Besoldungsreform) vergleichbar, die konkreten Gehaltstabellen stimmen nicht überein. Ein genereller Vergleich i.S. der Beurteilung der „Vorteilhaftigkeit“ für die Bediensteten ist daher nicht möglich.

Dienstrecht ab 1.1.2010

Die LK Tirol änderte per 1.1.2010 das Dienstrecht und stellte ihr Gehaltsschema für ab diesem Zeitpunkt „neu“ eintretende Bedienstete um.

Ziel der Reform war die Einführung eines zeitgemäßen Entgeltsystems und eine Annäherung der Einkommen der Bediensteten an das Niveau des Arbeitsmarktes in Tirol. Dabei orientierte sich das neue Gehaltsschema am Gehaltsschema des Landes Tirol, das für Landesbedienstete im Zuge der Besoldungsreform zum 1.1.2007 eingeführt wurde.

Eckpunkte der Reform des Gehaltsschemas bei der LK Tirol waren

- die Abflachung der Lebenseinkommenskurve mit höheren Einkommen zu Beginn der Berufslaufbahn und geringeren Einkommen am Ende der Berufslaufbahn im Vergleich zum alten Gehaltsschema,
- eine Orientierung der Gehälter an der geleisteten Tätigkeit anstatt an der Ausbildung,
- Berücksichtigung der Zulagen und Nebengebühren im Gehaltsschema (so genanntes „all-inclusive“ Gehalt).

Das neue Entgeltsystem basiert auf einer einzigen Gehaltstabelle mit den Entlohnungsklassen 1 bis 25. Die Bediensteten der LK Tirol werden je nach Tätigkeit einer Modellstelle und in weiterer Folge einer Entlohnungsklasse zugeordnet.

Vorrückungen sind im neuen Entlohnungsschema nicht mehr automatisch in jedem zweiten Jahr vorgesehen (Zeitvorrückungen), sondern erst nach einer höheren Anzahl von Dienstjahren (Abflachung der Lebenseinkommenskurve).

3.2. Festlegung der Personalressourcen

Festlegung der Dienstposten

Dem „Vertrag 1998/1999“ ist ein Auszug aus dem damaligen Dienstpostenplan der LK Tirol (Stand 1. Juli 1998) beigelegt. Die 82 namentlich angeführten Bediensteten, deren Bezug vom Land Tirol refundiert werden sollte, waren im Dienstpostenplan einzelnen Dienststellen oder Aufgabenbereichen (z.B. Obst und Gartenbau, Pflanzenbau, Rechtsabteilung, Presse-Umwelt-Forst, Bildung-Beratung-Familie) sowie vier unterschiedlichen Gehaltsklassen entsprechend dem Dienstrecht der LK Tirol (19a, 29b, 32c und 2d - Bedienstete) zugeordnet. Dieser Dienstpostenplan wurde ausdrücklich zum integrierten Bestandteil des Vertrages erklärt.

Der LRH stellt dazu fest, dass weder in der LK Tirol noch im Amt der Tiroler Landesregierung konkrete Aufgabenbeschreibungen dokumentiert waren, aus denen die ausschließliche Befassung der genannten Bediensteten mit den vom Land Tirol übertragenen Aufgaben ersichtlich wäre. Der Vertrag enthält lediglich den Passus, dass der Dienstpostenplan nach dem Stand der Dienstposten, für die am 1. Juli 1998 vom Land Tirol die Personalkosten getragen wurden, erstellt worden sei.

weitere Vertragsregelungen

Hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise ist im Vertrag festgehalten, dass die Begründung von Dienstverhältnissen nur der LK Tirol obliegt. Die LK Tirol ist dabei an die Festlegungen lt. Dienstpostenplan gebunden, sie ist lediglich berechtigt, einzelne Dienstposten mit Bediensteten einer geringer dotierten Gehaltsklasse zu besetzen.

Die Vereinbarung verpflichtete somit das Land Tirol den Personalaufwand für 19a, 29b, 32c und 2d - Bedienstete zu refundieren. Die Festlegung auf eine konkrete Anzahl von Planstellen einer bestimmten Gehaltsklasse sollte eine „Deckelung“ der Beitragsleistung des Landes bewirken. Die tatsächliche Höhe der zu refundierenden Bezüge war aber unbeeinflusst von dieser Deckelung wesentlich vom Alter der konkreten Bediensteten abhängig, da das alte Dienstrecht der LK Tirol ein Gehaltssystem mit Zeitvorrückungen vorsieht und somit ältere Bedienstete „teurer“ als jüngere Bedienstete sind.

Der Vertrag zwischen dem Land Tirol und der LK Tirol enthält daher Bestimmungen, mit denen die Befugnisse der LK Tirol bei Nachbesetzungen frei werdender Dienstposten (von Bediensteten mit Landesaufgaben) eingeschränkt werden: Nachbesetzungen im Fall von Pensionierungen haben nur mit Bediensteten mit einem Lebensalter von weniger als 37 Jahren und im Fall anderer Austritte nur mit einem

Bediensteten, der nicht älter als der ausgeschiedene Bedienstete ist, zu erfolgen. Damit sollte aus Sicht des Landes Tirol verhindert werden, dass die LK Tirol in den folgenden Jahren durch gezielte Besetzungen der vereinbarten Dienstposten dem Land Tirol den Personalaufwand älterer und somit teurerer Bediensteter verrechnet.

Darüber hinaus enthält der Vertrag noch weitere Vereinbarungen zur Begrenzung der möglichen Ersatzleistungen des Landes Tirol. So verpflichtete sich die LK Tirol, die Besoldung der DienstnehmerInnen ausschließlich nach dem Dienstrecht der LK Tirol (Einstufung in Verwendungsgruppen, Vorrückungen, Beförderungen) vorzunehmen. Bei einer allfälligen Änderung des Dienstrechtes während der Laufzeit dieses Vertrages ist, wenn dadurch eine Mehrbelastung des Landes Tirol entstehen kann, das Einvernehmen mit dem Land Tirol über die Tragung dieser Mehrkosten herzustellen.

Der Vertrag sieht vor, dass Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Ausmaß ihrer Beschäftigung bei den Ersatzleistungen des Landes zu berücksichtigen sind. Die LK Tirol kann somit auf den geförderten Dienstposten auch Teilzeitbeschäftigte einsetzen, sofern die Summe der Vollzeitäquivalente (VZÄ) die Anzahl der vereinbarten Dienstposten nicht übersteigt.

Reduktion der
geförderten
Dienstposten

Das Land Tirol, vertreten durch ein Mitglied der Landesregierung, vereinbarte im Jahr 2005 mit der LK Tirol eine schrittweise Reduktion der Anzahl der vom Land Tirol geförderten Dienstposten. Bis zum Jahr 2010 reduzierte das Land Tirol die Landesbeiträge um insgesamt 10 Dienstposten in allen vier Gehaltsklassen (2a, 3b, 4c und 1d) auf 72 Dienstposten (17a, 26b, 28c und 1d - Dienstposten). Die folgende Tabelle zeigt die jährliche Reduktion der Dienstposten in den einzelnen Jahren und pro Gehaltsklasse:

Gehaltsklasse	bis 2005	2006	2007	2008	2009	ab 2010
a	19	19	18	17	17	17
b	29	28	28	28	27	26
c	32	31	31	30	29	28
d	2	2	1	1	1	1
Summe	82	80	78	76	74	72

Tab. 2: Reduktion der geförderten Dienstposten

Die Ursache für diese Reduktion lag in dem vom Land Tirol zusätzlich übernommenen Beitrag für die Pensionsleistungen der LK Tirol in Höhe von jährlich € 50.000 für den Zeitraum der Jahre 2006 bis 2015 (s. Kapitel „Aufwand für Pensionen und Pensionsvorsorge“).

Der LRH stellt dazu fest, dass auch im Zuge dieser Reduktion der geförderten Dienstposten keine Analyse der eingesetzten Personalressourcen in Bezug auf die Erledigung der vom Land Tirol übertragenen Aufgaben dokumentiert ist.

3.3. Ersatz der Bezüge

Die Regelung, wonach das Land Tirol der LK Tirol die tatsächlichen Bezüge von ursprünglich 82 Bediensteten lt. Dienstpostenplan ersetzt, sollte lt. „Vertrag 1998/1999“ nur bis einschließlich 2001 gelten.

Umstieg auf
Pauschalierung

Ab dem Jahr 2002 sollte stattdessen ein pauschalierter Kostenersatz zur Anwendung kommen. Die Berechnung der Pauschalsätze sollte auf der Grundlage

- der vereinbarten 82 Dienstposten (19a, 29b, 32c und 2d lt. Dienstpostenplan und Gehaltsschema der LK Tirol) und
- der „durchschnittlichen Budgetansätze“ des Landes Tirol für Landesbedienstete in den entsprechenden Gehaltsklassen

erfolgen. Die näheren Bestimmungen sollten in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Land Tirol und der LK Tirol festgehalten werden.

Eine derartige gesonderte schriftliche Vereinbarung kam jedoch trotz mehrfacher Vertragsentwürfe und Besprechungen zwischen VertreterInnen der LK Tirol und des Landes Tirol nicht zustande.

Wie aus den Verwaltungsakten ersichtlich, wurde das Fehlen einer schriftlichen Vertragsanpassung seitens des Landes Tirol damit gerechtfertigt, dass der „Vertrag 1998/1999“ keine Bestimmung enthält, wonach Änderungen und Ergänzungen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform bedürfen. Die Zustimmung des Tiroler Landtages sei durch den jährlichen Beschluss über den Voranschlag des Landes Tirol, in dem die entsprechenden Landesbeiträge budgetiert seien, gegeben.

Kritik - Fehlen der
schriftlichen
Vereinbarung

Der LRH kritisiert das Fehlen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen Land Tirol und LK Tirol zur näheren Bestimmung der Refundierung in Form von Pauschalsätzen. Eine konkretisierende Vereinbarung hätte die

- Festlegung der Pauschalsätze nachvollziehbar gestaltet sowie
- die jährliche Budgetierung erleichtert.

Stellungnahme der Regierung

Zur Kritik, dass eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen dem Land Tirol und der Landwirtschaftskammer Tirol zur näheren Bestimmung der Refundierung von Pauschalsätzen fehle, wird angemerkt, dass das Land Tirol mit der Landwirtschaftskammer Tirol im Jahr 1999 einen Vertrag betreffend die Übernahme von Personalkosten der Landwirtschaftskammer durch das Land Tirol abgeschlossen hat. In diesem Vertrag wurde unter Punkt VII unter anderem vereinbart, dass das System des Ersatzes der tatsächlichen Personalkosten mit Wirksamkeit ab dem Jahr 2002 durch einen pauschalierten Kostenersatz ersetzt wird. Zu jährlichen Festsetzungen von pauschalierten Personalkostenersätzen ist es nicht gekommen. Die Festsetzung der Personalkosten erfolgte im jeweiligen Voranschlag des Landes Tirol, wobei bei der Budgetierung jeweils die Entwicklungen der Personalkosten des Landes Tirol mit denen der Landwirtschaftskammer Tirol abgestimmt wurden. Die Nettopersonalkosten des Landes Tirol sind laut den Rechnungsabschlüssen im Zeitraum 2011 bis 2015 in ungefähr dem gleichen Ausmaß gestiegen wie die von der Landwirtschaftskammer Tirol mit dem Land Tirol abgerechneten Personalkosten.

Pauschalsatzberechnung

Trotz des Fehlens einer konkreten schriftlichen Vereinbarung zur Umstellung auf eine Abrechnung von Pauschalsätzen erfolgte ab 2002 die Berechnung der vom Land Tirol zu leistenden Beträge auf der Grundlage eines im Jahr 2001 ermittelten Pauschalbetrages.

Entsprechend der Regelung im „Vertrag 1998/1999“, wonach die Berechnung der Pauschalsätze entsprechend den durchschnittlichen Budgetansätzen des Landes Tirol für Landesbedienstete in den entsprechenden Gehaltsklassen erfolgen sollte, hat das Amt der Tiroler Landesregierung der LK Tirol die folgenden durchschnittlichen „Personalkosten“ für das gesamte Jahr 2002 bekannt gegeben. Die LK Tirol hat in der Folge diese Beträge zur Berechnung der geltend gemachten Personalersätze herangezogen.

Gehaltsklasse	Anzahl MA	Durchschnittskosten für das Jahr 2002	Σ im Jahr 2002
a	19	69.740	1.325.058
b	29	46.380	1.345.031
c	32	33.193	1.062.179
d	2	28.431	56.861
Summe	82		3.789.130

Tab. 3: Durchschnittskosten für die einzelnen Verwendungsgruppen (Beträge in €, gerundet)

Aus den Durchschnittskosten für die einzelnen Verwendungsgruppen errechnete sich ein Pauschalbetrag für die 82 Bediensteten der LK Tirol (19a, 29b, 32c und 2d - Dienstposten) in Höhe von insgesamt € 3.789.130.

Den durchschnittlichen Personalkosten (i.S. der durchschnittlichen Budgetansätze des Landes) lag eine Berechnung nach dem Bezugsschema für LandesbeamtlInnen zugrunde, mit Ausnahme der Verwendungsgruppe „d“, die nach dem Schema für Vertragsbedienstete berechnet wurde. Die Beträge enthielten keinen Pensionskostenanteil und keine Verwaltungsgemein-, Sach-, Raum- oder kalkulatorischen Kosten. In die Berechnung miteinbezogen waren Dienstgeberbeiträge, Fahrtkostenersätze und Jubiläumszuwendungen, nicht jedoch Essenzzuschüsse, Reisespesen sowie Abfertigungen, da Letztere für BeamtlInnen nicht anfallen.

Für Reisespesen sowie die Leistungen für Pensionen bestehen gesonderte Regelungen im „Vertrag 1998/1999“, die auch nach dem Umstieg auf die Pauschalierung weiter aufrecht blieben.

Valorisierung

In den folgenden Jahren hat die LK Tirol diese Ausgangsbeträge jeweils „valorisiert“ und die dadurch erhöhten Beträge dem Land Tirol in Rechnung gestellt. Das Land Tirol hat diese valorisierten Beträge in der Folge der LK Tirol auch erstattet.

Die von der LK Tirol verrechneten prozentuellen Bezugserhöhungen ergaben sich aus

- einem Anteil für „Zeitvorrückungen und Beförderungen“ plus
- einem Anteil für die allgemeine „Gehaltserhöhung“.

Dabei hat die LK Tirol die Zeitvorrückungen und Beförderungen idR mit jährlich jeweils 1 % bemessen, der Prozentsatz für die allgemeine Gehaltserhöhung lag im Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2015 bei rund 1,5 %.

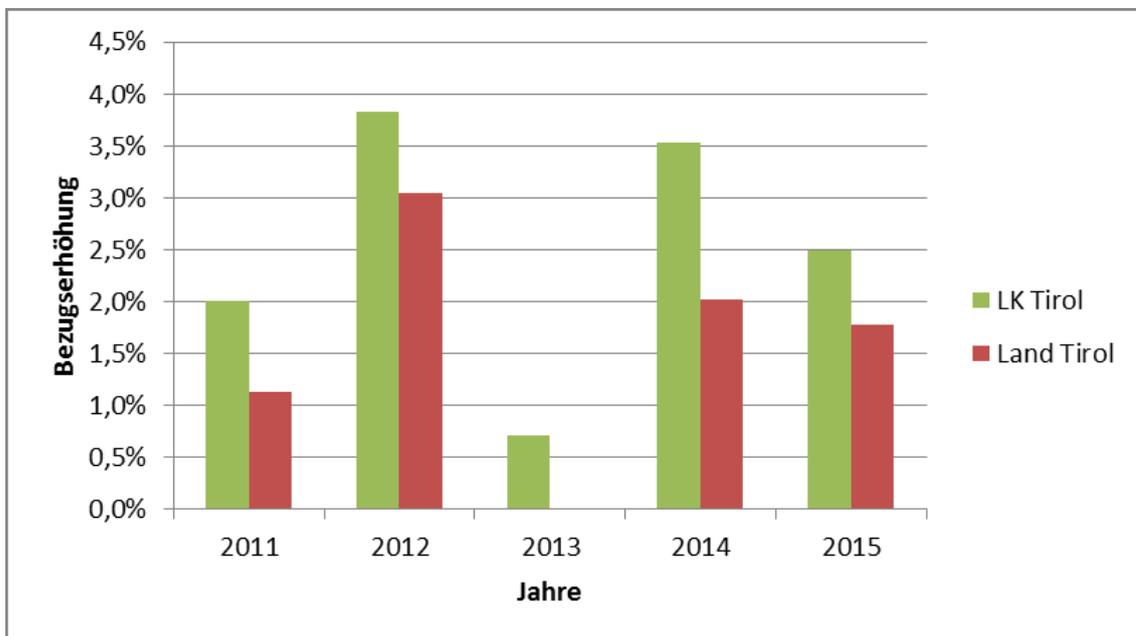
Kritik - Vor- rückungen kein kostenerhöhender Faktor

Der LRH kritisiert, dass die LK Tirol die Pauschalsätze jährlich um Zeitvorrückungen und Beförderungen erhöht. Zeitvorrückungen und Beförderungen sind im Zeitverlauf grundsätzlich kein kostenerhöhender Faktor, weil in den Ruhestand eintretende Bedienstete (in höheren Gehaltsklassen) durch jüngere Bedienstete (in niedrigeren Gehaltsklassen) ersetzt werden. Bei gleichbleibendem Personalstand bleibt die Personalkostensumme somit konstant.

Stellungnahme der Regierung

Zur Kritik des Landesrechnungshofes, dass die Landwirtschaftskammer Tirol die Pauschalsätze jährlich um Zeitvorrückungen und Beförderungen erhöht, ist zu bemerken, dass in den Durchschnittskosten des Landes auch Vorrückungen und Beförderungen enthalten sind. Hinzuweisen ist jedoch insbesondere darauf, dass unter Berücksichtigung der Zeitvorrückungen und Beförderungen die Personalkosten nach tatsächlichem Verlauf am Jahresende abgerechnet wurden. Überlinge wurden von der Landwirtschaftskammer Tirol - wie auch vom Landesrechnungshof im Bericht festgestellt - rücküberwiesen, sodass gewährleistet ist, dass nur Valorisierungen zur Auszahlung gelangten, die auch tatsächlich eingetreten sind. Die mit 1% kalkulierten Beförderungen und Vorrückungen bei der Landwirtschaftskammer Tirol lagen in den meisten Jahren nach deren Angaben ohnedies höher als kalkuliert.

Da sich die Berechnung der Pauschalsätze lt. „Vertrag 1998/1999“ an den Bezügen für Landesbedienstete orientieren sollte, hat der LRH für die Jahre 2011 bis 2015 die jährlich verrechnete prozentuelle Bezugserhöhung der LK Tirol mit der jährlichen Bezugserhöhung für Landesbedienstete der Allgemeinen Verwaltung verglichen.



Diagr. 1: Vergleich der jährlichen Bezugserhöhungen der LK Tirol und des Landes Tirol

Wie das Diagramm zeigt, lagen die von der LK Tirol verrechneten jährlichen Bezugserhöhungen (für Zeitvorrückungen und Beförderungen plus der allgemeinen Gehaltserhöhung) zwischen 0,7 % (2013) und 3,8 % (2012), der Durchschnittswert betrug 2,5 %. Wird der jährliche 1%ige Anteil für Zeitvorrückungen und Beförderungen nicht miteinberechnet, betrug der Durchschnittswert 1,5 %.

Demgegenüber lag der Durchschnittswert der jährlichen Bezugserhöhung für Landesbedienstete (ohne allfällige Zeitvorrückungen und Beförderungen) in diesem Zeitraum bei rund 1,6 % (zwischen 0 % im Jahr 2013 und 3 % im Jahr 2012).

Entwicklung der Pauschalbeträge

Inklusive der jährlichen Erhöhungen¹ hat sich der vom Land Tirol an die LK Tirol überwiesene Pauschalbeträge für die nunmehr 72 Dienstposten in den Jahren 2011 bis 2015 wie folgt entwickelt:

	2011	2012	2013	2014	2015
Pauschalbetrag	4.622.281	4.799.222	4.833.302	5.035.521	5.128.255

Tab. 4: Entwicklung der Pauschalbeträge (Beträge in €)

Der durchschnittlich verrechnete Pauschalbetrag (inkl. Dienstgeberbeiträge) betrug im Betrachtungszeitraum pro Dienstposten somit rund € 68.000.

Bundesförderungen

Unabhängig von den Landesmitteln erhält die LK Tirol vom Bund Zuschüsse für Beratungs- und Schulungsmaßnahmen (basierend auf dem Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl. Nr. 375/1992 idgF und dem Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idgF). Die Abwicklung dieser Förderungen ist in Verträgen zwischen der LK Tirol und den zuständigen Bundesministerien geregelt.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) fördert Beratungsleistungen zu unterschiedlichen Themen wie EU-Recht, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Stärkung der unternehmerischen Kompetenz, nachhaltige Bewirtschaftung, Maßnahmen zum Klimaschutz, Umwelt- und Ressourcenschutz, Energieeffizienz u.a. Die Beratungsleistung kann in Form von Einzelberatungen, Gruppenberatungen, Weiterbildungsmaßnahmen oder Informationsmaßnahmen erfolgen.

Abzug der Bundesmittel

Bei den Bediensteten der LK Tirol, die mit der Erledigung dieser vom Bund geförderten Aufgaben betraut sind, handelt es sich zum Teil um Bedienstete, die auch mit Landesaufgaben befasst sind. Die LK Tirol hat sich daher im „Vertrag 1998/1999“ verpflichtet, die Bundesmittel für diese Bediensteten (Beraterpauschale) bei der Berechnung der Landesbeiträge abzuziehen. Damit sollte eine Doppelförderung vermieden werden.

¹ Der Pauschalbetrag des Jahres 2014 enthält auch den Kostenersatz des Landes Tirol in der Höhe von € 31.845 für die Leistung einer Einmalzahlung an die Bediensteten der LK Tirol. Die LK Tirol übernahm dabei die Regelung des Landes Tirol, das seinen Bediensteten eine Einmalzahlung aufgrund der Nulllohnrunde im Jahr 2013 gewährte.

Entsprechend dieser vertraglichen Regelung hat die LK Tirol in den Jahren 2011 bis 2015 bei der Berechnung der geltend gemachten Landesbeiträge (Pauschalbeträge) Bundesmittel in folgender Höhe in Abzug gebracht:

	2011	2012	2013	2014	2015
Abzug Bundesmittel	-61.459	-44.579	-	-39.717	-74.670

Tab. 5: Abzug der Bundesmittel (Beträge in €)

Im Jahr 2013 haben laut Auskunft der LK Tirol nur Bedienstete, die nicht mit Landesaufgaben betraut waren, Beratungsleistungen erbracht, die vom Bund gefördert wurden. Daher wurden keine Bundesmittel berücksichtigt.

neuer Vertrag 2013 Die LK Tirol und das BMLFUW haben im Jahr 2013 einen neuen Vertrag über die Förderung der Beratung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben für den Zeitraum 1.1.2014 bis 31.12.2016 abgeschlossen.

Dieser Vertrag sieht keine Beraterpauschalen mehr vor, sondern eine Verrechnung auf Stundenbasis für die von den Bediensteten der LK Tirol (BeraterInnen) erbrachten Leistungen.

Die Förderung beträgt € 18,80 pro Stunde und entspricht nach Annahmen des BMLFUW 49,50 % der durchschnittlichen Bruttopersonalkosten inkl. Dienstgeberbeiträge für BeraterInnen (€ 38,00 pro Stunde). Diese Annahme beruht auf den von den Landwirtschaftskammern gemeldeten Personalkosten für BeraterInnen im Jahr 2013. Maximal wird eine Beratungsleistung von jährlich 34.572 Stunden gefördert, die maximale Förderung beträgt somit € 649.657.

Leistungsdatenerfassung Um die Förderung mit dem Bund auf der Basis eines Stundensatzes für die erbrachten Leistungen abrechnen zu können, verpflichtete sich die LK Tirol zur Anwendung einer Leistungsdatenerfassung. Dabei hat die LK Tirol Zeitaufzeichnungen zu allen durchgeführten Beratungsleistungen zu führen und somit die Dokumentation und Nachvollziehbarkeit der Beratungsleistungen zu gewährleisten.

Diese Zeitaufzeichnungen erfolgen mit dem im Jahr 2012 in der LK Tirol eingeführten elektronischen Leistungserfassungssystem. Darin dokumentieren die Bediensteten sämtliche Beratungsleistungen mit der Eingabe des

- zu beratenden Kunden,
- der Beratungsleistung,
- des Leistungsdatums und der Leistungsdauer sowie
- einer Kurzbeschreibung der Tätigkeit.

Die vom Bund geförderten Beratungsleistungen sind in diesem Leistungserfassungssystem als solche „gekennzeichnet“, sodass detaillierte Auswertungen der mit dem Bund abzurechnenden Beratungsleistungen möglich sind.

Berichtspflichten

Über die Durchführung der Beratungsleistungen hat die LK Tirol dem BMLFUW jeweils bis Ende März einen Bericht zum Vorjahr zu übermitteln. Dieser besteht aus einem quantitativen Leistungsnachweis auf Basis der Leistungsdatenerfassung sowie einem qualitativen Leistungsnachweis mit Analysen und Schlussfolgerungen. Zudem hat die LK Tirol dem BMLFUW die Personal- und Sachkosten sowie die dafür erforderliche Finanzierung (Bund, Land, Eigenmittel) der Beratungsleistungen zu übermitteln.

3.4. Ersatz weiterer Aufwendungen

Wie im „Vertrag 1998/1999“ vorgesehen, refundiert das Land Tirol auch die Essenzuschüsse sowie die Reisespesen.

3.4.1. Essenzuschüsse

Ebenso wie Landesbedienstete erhalten auch die Bediensteten der LK Tirol einen Zuschuss zum Mittagessen. Er erfolgt in Form der Ausgabe von Gutscheinen (Essensmarken) im Gegenwert von je € 4,00 die nur bei Vertragsrestaurants der LK Tirol eingelöst werden können.

Bezugsberechtigt sind nur aktive Bedienstete mit einem Bruttobezug unter der jeweiligen ASVG²-Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 ASVG (2015: € 4.650). Bediensteten mit Sorge- oder Unterhaltspflichten wird der Essenzuschuss jedoch auch dann ausbezahlt, wenn der um 10 % pro Kind gekürzte Bruttobezug die ASVG - Höchstbeitragsgrundlage unterschreitet.

² Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, idgF.

Die Verwendung der Essensmarken ist mit einer Essensmarke pro Mittagessen und vier Essensmarken pro Woche beschränkt. Teilzeitbeschäftigte haben je nach Umfang des Beschäftigungsverhältnisses einen aliquoten Anspruch (ab 10 Wochenstunden ein Stück, ab 20 Wochenstunden zwei Stück und ab 30 Wochenstunden drei Stück).

Die Essensmarken dürfen von den Bediensteten nur zur Einnahme des Mittagessens am Dienstort verwendet werden. Bei Dienstreisen und für Urlaubs- oder Krankenstandzeiten besteht keine Bezugsberechtigung. Essensmarken dienen nur zur persönlichen Verwendung und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die LK Tirol ahndet einen Missbrauch der Regelung, indem der Bedienstete für ein halbes Jahr die Bezugsberechtigung verliert.

Beitrag Land Tirol

Im „Vertrag 1998/1999“ ist die allfällige Abgeltung dieses Essenszuschusses für die Bediensteten mit Landesaufgaben durch das Land Tirol als Teil des „Ersatzes der Personalkosten“ nicht ausdrücklich geregelt. Im Zuge der Festlegung des Pauschalbetrages wurde zunächst klargestellt, dass die Essenszuschüsse in die durchschnittlichen Personalkosten des Landes Tirol nicht eingerechnet waren. Die LK hat daher in den Folgejahren die Essenszuschüsse dem Land Tirol gesondert verrechnet.

Die folgende Tabelle zeigt die vom Land Tirol an die LK Tirol in den Jahren 2011 bis 2015 geleisteten Essenszuschüsse:

	2011	2012	2013	2014	2015
Essenszuschuss	28.401	28.963	33.303	29.895	31.075

Tab. 6: Essenszuschüsse (Beträge in € gerundet)

Im Betrachtungszeitraum betrug der für die Bediensteten der LK Tirol mit Landesaufgaben verrechnete Essenszuschuss jährlich durchschnittlich rund € 30.300.

3.4.2. Reisespesen

Bei Dienstleistung außerhalb des Dienstortes haben die Bediensteten der LK Tirol Anspruch auf Erstattung der Reisespesen entsprechend den Bestimmungen der Tiroler Reisegebührenvorschrift, LGBl. Nr. 45/1996 idgF.

Gemäß der Tiroler Reisegebührenvorschrift stehen den Bediensteten bei Dienstreisen die Reisekostenvergütung und die Reisezulage zu.

Reisekosten- vergütung

Die Reisekostenvergütung umfasst die Kosten der Beförderung mit einem Massenbeförderungsmittel für die Strecke zwischen der Dienststelle und dem Ort der Dienstverrichtung sowie die Kosten der Benützung anderer Beförderungsmittel. Die Benützung von Schlafwagenplätzen sowie von Flugzeugen bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Bei der Benützung eines privaten Kraftfahrzeuges gebührt anstelle der sonst in Betracht kommenden Reisekostenvergütung das amtliche Kilometergeld. Dieses beträgt gemäß Verordnung der Landesregierung vom 11.1.2012, LGBl. Nr. 3/2012

- für Motorfahräder und Motorräder € 0,24,
- für Personen- und Kombinationskraftwagen € 0,42 und
- für jede Person, deren Mitbeförderung in einem Personen- und Kombinationskraftwagen dienstlich notwendig ist, € 0,05.

Reisezulage

Die Reisezulage dient der Bestreitung des Mehraufwandes für Verpflegung und Unterkunft sowie zur Deckung der Reiseauslagen. Sie umfasst die Tagesgebühr und die Nächtigungsgebühr.

Die Tagesgebühr wird für die Zeit der Reisebewegung und des Aufenthaltes im Ort der Dienstverrichtung gewährt und einheitlich nach der Gesamtdauer der Dienstreise berechnet. Für je 24 Stunden der Dienstreise gebührt die volle Tagesgebühr. Bruchteile bis zu vier Stunden bleiben unberücksichtigt, für Bruchteile in der Dauer von mehr als vier Stunden gebührt ein Drittel, für Bruchteile von mehr als sieben Stunden gebühren zwei Drittel der Tagesgebühr. Bruchteile von mehr als zehn Stunden werden als volle 24 Stunden gerechnet.

Für jede auf der Dienstreise verbrachte Nacht gebührt eine Nächtigungsgebühr. Übersteigen die tatsächlichen Nächtigungskosten die Nächtigungsgebühr, so können die Nächtigungskosten gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises bis zur dreifachen Höhe der Nächtigungsgebühr ersetzt werden.

Gemäß Verordnung der Landesregierung vom 11.1.2012, LGBl. Nr. 3/2012, beträgt die Tagesgebühr € 26,40 und die Nächtigungsgebühr bei Reisen innerhalb Tirols € 27,30 und bei Reisen in andere Länder € 36,40.

Bei Dienstreisen in das Ausland richtet sich die Höhe der Tagesgebühr sowie der Nächtigungsgebühr nach den Sätzen der für Bundesbedienstete geltenden Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133 idgF.

Die LK Tirol verpflichtete sich im „Vertrag 1998/1999“, dass die Reisespesen nach dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit möglichst niedrig gehalten und, dass künftige Maßnahmen des Landes Tirol zur Begrenzung der Reisespesen (z.B. Plafondierung) übernommen werden.

Beitrag Land Tirol

Da auch die Reisespesen nicht im Pauschalbetrag enthalten sind, leistete das Land Tirol in den Jahren 2011 bis 2015 folgende Beiträge an die LK Tirol:

	2011	2012	2013	2014	2015
Reisespesen	241.377	225.687	215.055	237.413	206.173

Tab. 7: Reisespesen (Beträge in €)

Die durchschnittlichen dem Land Tirol verrechneten Reisespesen betragen im Betrachtungszeitraum jährlich rund € 225.000. Im Jahr 2015 lagen die durchschnittlichen jährlichen Reisespesen für jeden vom Land Tirol refundierten Dienstposten bei rund € 2.860.

Vergleich mit der BH

Der LRH hat als Vergleich dazu für das Jahr 2015 die durchschnittlichen Reisespesen der Bediensteten der Bezirkshauptmannschaften, die tendenziell häufig Dienstreisen tätigen, mit rund € 520 pro Dienstposten ermittelt.

Inwieweit die deutlich höheren Reisespesen der LK Tirol tatsächlich durch die Erfüllung der vom Land Tirol übertragenen Aufgaben bedingt waren, kann der LRH auf der Grundlage des derzeitigen Abrechnungssystems nicht beurteilen. Er verweist dazu auf seine Ausführungen im Kapitel „Festlegung der Personalressourcen“.

3.4.3. Abfertigungen

Die zwischen dem Land Tirol und der LK Tirol geschlossene Vereinbarung sah im Rahmen des Ersatzes der tatsächlichen Personalaufwendungen (gültig bis 2001) auch die Übernahme der Kosten für die Abfertigung bei Ausscheiden von Bediensteten der LK Tirol mit Landesaufgaben durch das Land Tirol vor.

„Abfertigung alt“

Bis zum 31.12.2002 galt in Österreich für alle Bediensteten mit Ausnahme jener mit einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis das alte Abfertigungsmodell. Unter der Voraussetzung einer Mindestdauer des Dienstverhältnisses von drei Jahren gebührte den Bediensteten bei Auflösung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung in der Höhe von zwei bis zwölf Monatsentgelten - abhängig von der Dienstdauer.

Für diese künftig anfallenden Abfertigungen für ihre vor dem 1.1.2003 eingetretenen Bediensteten hat die LK Tirol zum 31.12.2015 Rückstellungen in Höhe rund 1,8 Mio. € gebildet.

„Abfertigung neu“

Im Jahr 2003 trat für alle nach dem 1.1. 2003 neueintretenden Bediensteten eine neue Abfertigungsregelung i.S. eines Mitarbeitervorsorgekassenmodells in Kraft. Dieses sieht eine monatliche Beitragsleistung des Dienstgebers in Höhe von 1,53 % des Monatsentgeltes vor.

Aus den Verwaltungsakten ist zu entnehmen, dass die LK Tirol im Jahr 2005 mit Schreiben an die Abteilung Justizariat des Amtes der Tiroler Landesregierung die Übernahme der Kosten für Abfertigungen an Bedienstete im alten Abfertigungsmodell durch das Land Tirol beehrte.

Im Rahmen der Festsetzung der Pauschalsätze des Landes Tirol zur Abgeltung der Personalkosten (ab 2002) fanden die Abfertigungsaufwendungen keine Berücksichtigung. Denn die Bemessung der Pauschale orientierte sich an den Bezügen für BeamtInnen, für die keine Abfertigungen anfallen.

Wertung LRH

Aus Sicht des LRH wäre daher eine - zusätzlich zur Abgeltung auf Basis von Beamtenbezügen - erfolgende Übernahme der künftig anfallenden Abfertigungen durch das Land Tirol (entsprechend dem System „Abfertigung alt“) nicht gerechtfertigt.

3.5. Weitere Entwicklung

In Folge der Änderung des Dienstrechtes zum 1.1.2010 und insbesondere des Gehaltsschemas für die ab diesem Zeitpunkt neu in die LK Tirol eintretenden Bediensteten ist die LK Tirol bereits an das Land Tirol herangetreten mit dem Ziel, eine Anpassung des „Vertrages 1998/1999“ vorzunehmen.

Auch nach Ansicht des LRH sollte eine Neufassung der Vereinbarung zwischen dem Land Tirol und der LK Tirol erfolgen. Dabei sollten die beiden wesentlichen Parameter

- Festlegung der zu refundierenden Personalressourcen und
- Bemessung der Höhe der Refundierung (tatsächliche Personalaufwendungen oder Pauschalierung)

neu geregelt werden.

In Hinblick darauf, dass von der bisherigen Refundierung auch zwei Bedienstete der Landarbeiterkammer umfasst sind, soll mit der Landarbeiterkammer als eigener Rechtspersönlichkeit ebenfalls ein gesonderter Vertragsabschluss erfolgen.

3.5.1. Festlegung der Personalressourcen

Wie bereits erwähnt, lagen der Vereinbarung über die vom Land Tirol geleisteten Beiträge für das Personal der LK Tirol keine schriftlich dokumentierten und konkreten Aufgabenbeschreibungen für die Bediensteten, die mit Landesaufgaben betraut waren, zugrunde. Im Verständnis der LK Tirol sowie der Vertreter des Landes Tirol handelte es sich stets um eine festgelegte Anzahl geförderter „Dienstposten“, nach der die Höhe der Landesbeiträge bemessen wurde.

Der LRH ersuchte daher im Rahmen der Prüfung die LK Tirol um Informationen über den konkreten Einsatz der refundierten Personalressourcen für die Erfüllung der Landesaufgaben.

Die LK Tirol teilte dazu mit, dass es keine klare Trennung in Gruppen von Bediensteten gibt, nach der eine Gruppe ausschließlich mit den übertragenen Landesaufgaben befasst sei. Eine derartige Trennung sei in Hinblick das Spezialwissen einzelner Bediensteter, das sowohl für Landesaufgaben als auch für Aufgaben der LK Tirol im eigenen Wirkungsbereich notwendig sei, vielfach sachlich nicht geboten.

Weiters übermittelte die LK Tirol dem LRH eine Auflistung von Bediensteten (Stand: Beginn des Jahres 2016), die den 72 geförderten Dienstposten (17a, 26b, 28c und 1d - Dienstposten) zugeordnet waren. Die betreffenden Stellenbeschreibungen enthielten Informationen

- zur Bezeichnung der Stelle,
- zum Geschäftsbereich und Fachbereich,
- zu den Zielen der Stelle,

- zur Einordnung in der Organisationsstruktur sowie
- zur Arbeitsbeschreibung in Form einer Auflistung von Tätigkeiten (getrennt nach mit Führungsverantwortung, Handlungsverantwortung und Ausführungsverantwortung).

Die in diesen Arbeitsplatzbeschreibungen aufgelisteten Tätigkeiten entsprachen zum Teil den Aufgaben, die das Land Tirol an die LK Tirol übertragen hatte (v.a. im Beratungs- und Bildungsbereich). Etliche Arbeitsplatzbeschreibungen enthielten aber auch Tätigkeiten, die dem eigenen Wirkungsbereich der LK Tirol und nicht den übertragenen Aufgaben zuzuordnen waren. Dabei handelte es sich insbesondere um die Bereiche Interessensvertretung, Öffentlichkeitsarbeit (32 Bedienstete) und Finanzwesen (4 Bedienstete).

Die LK Tirol teilte dem LRH weiters mit, dass auch andere Bedienstete, die nicht dem vom Land Tirol „geförderten Dienstpostenplan“ zugeordnet waren, teilweise mit Landesaufgaben befasst seien.

keine Leistungsdatenerfassung

Informationen über das Zeitausmaß, das die Bediensteten jeweils für die Erfüllung der Landesaufgaben aufwendeten, lagen nicht vor.

Zusammenfassend stellt der LRH fest, dass die LK Tirol den tatsächlichen Ressourceneinsatz zur Erledigung der vom Land Tirol übertragenen Aufgaben nicht erfasst und dokumentiert hat. Damit fehlt eine nachvollziehbare sachliche Grundlage zur Bemessung der Höhe der dafür anfallenden Kosten, die entsprechend der Bestimmung im Tiroler Landwirtschaftsgesetz zu refundieren sind.

In diesem Zusammenhang verweist der LRH auf das im Jahr 2012 in der LK Tirol eingeführte elektronische Leistungsdatenerfassungssystem, das zur Abrechnung der Bundesförderungen angewendet wird und auch Zeitaufzeichnungen der Bediensteten über ihre Tätigkeiten vorsieht. Mit diesem System könnte auch der für die Erledigung der übertragenen Landesaufgaben notwendige Personaleinsatz erhoben werden.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt der Tiroler Landesregierung, den Vertrag mit der LK Tirol über die Abgeltung der Personalkosten für die Durchführung von Landesaufgaben neu zu gestalten. Dabei ist eine vollständige Erfassung und Dokumentation der durchgeführten Aufgaben inklusive Zeitaufzeichnungen der dafür benötigten Personalressourcen als Grundlage für eine objektive und leistungsbezogene Abrechnung heranzuziehen.

Stellungnahme der
Regierung

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, den Vertrag mit der Landwirtschaftskammer Tirol über die Abgeltung von Personalkosten für die Durchführung von Landesaufgaben neu zu gestalten, ist anzuführen, dass die zuständige Abteilung im Amt der Landesregierung bereits Gespräche zur Anpassung der vertraglichen Regelungen aufgenommen hat. Dabei werden selbstverständlich die Empfehlungen des Landesrechnungshofes entsprechend berücksichtigt.

3.5.2. Bemessung der Höhe der Refundierung

Die Höhe der Landesbeiträge zur Deckung der Personalaufwendungen der LK Tirol für die Erfüllung der Landesaufgaben bemisst sich seit dem Jahr 2002 nach Pauschalsätzen für 82 Dienstposten, seit dem Jahr 2010 nach Pauschalsätzen für 72 Dienstposten (17a, 26b, 28c und 1d - Dienstposten).

Von Seiten des Landes Tirol fand bis zur Einschau durch den LRH keine Überprüfung statt, inwieweit mit den Pauschalsätzen die tatsächlichen Personalaufwendungen für diese Dienstposten abgedeckt waren oder ob eine Über- oder Unterförderung vorlag.

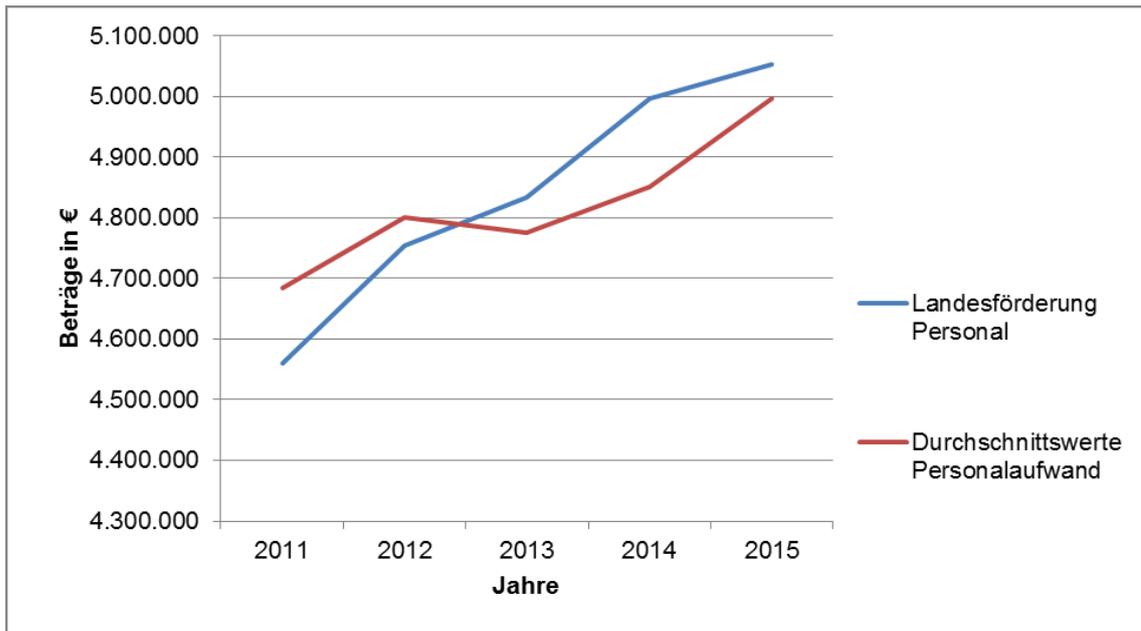
Der LRH stellt dazu fest, dass in Folge der fehlenden Daten über den konkreten Ressourceneinsatz zur Erledigung der vom Land Tirol übertragenen Aufgaben die in der LK Tirol dafür tatsächlich angefallenen Personalaufwendungen nicht ermittelt werden können.

Bedienstete mit
Landesaufgaben

Nach Auskunft der LK Tirol waren in den Jahren 2011 bis 2015 jeweils zwischen 80 und 92 Bedienstete - in einem nicht genau feststellbaren Ausmaß - mit Landesaufgaben befasst. Die LK Tirol hat dem LRH die für diese Bediensteten tatsächlich angefallenen Personalaufwendungen mitgeteilt.

Der LRH ermittelte auf der Grundlage dieser Personalaufwendungen die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen pro Gehaltsklasse und multiplizierte diese mit der Anzahl der geförderten Dienstposten (17a, 26b, 28c und 1d - Dienstposten). Durch diese Berechnung konnten außergewöhnliche „Schwankungen“, wie z.B. im Jahr 2012 durch Jubiläumsgelder und Abfertigungen, allerdings nicht eliminiert werden.

Das folgende Diagramm zeigt den Abgleich der in dieser Form berechneten Durchschnittswerte mit den vom Land Tirol geleisteten Pauschalbeträgen (nach Abzug der Bundesmittel).



Diagr. 2: Vergleich der Landesförderung mit den Durchschnittswerten

Während in den Jahren 2011 und 2012 die vom Land Tirol geleisteten Pauschalbeträge unter den für die LK Tirol errechneten Durchschnittswerten lagen (im Jahr 2011 um rund 2,7 % und im Jahr 2012 um rund 1 %), überstieg der Landesbeitrag diesen Durchschnittswert in den Jahren 2013 und 2015 um rund 1 % und im Jahr 2014 um rund 2 %.

Die zukünftige Entwicklung wird insbesondere durch Pensionierungen von Bediensteten im „alten“ Gehaltsschema mit entsprechend hohen Bezügen sowie durch das seit 1.1.2010 geltende neue Gehaltsschema kostendämpfend beeinflusst.

Empfehlung gem.
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt der Tiroler Landesregierung, in Hinkunft durch ein regelmäßiges Monitoring sicherzustellen, dass durch die Übertragung von Landesaufgaben an die LK Tirol gegen den Ersatz der Personalkosten keine „Überförderung“ entsteht. Daher sind - aufbauend auf der Ermittlung des tatsächlichen Einsatzes der Personalressourcen der LK Tirol - die konkreten Personalaufwendungen festzustellen und mit den geleisteten Landesbeiträgen abzugleichen.

Bei der Abgeltung der für die Erfüllung der übertragenen Landesaufgaben angefallenen Kosten seitens des Landes Tirol sollte auch darauf geachtet werden, dass die aufgewendeten Landesmittel nicht höher sind als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Aufgaben durch Landesbedienstete anfallen würden. Dies gilt sowohl für die Variante einer Abgeltung der tatsächlich angefallenen Personalaufwendungen als auch für die Variante des Ersatzes durch Pauschalbeträge.

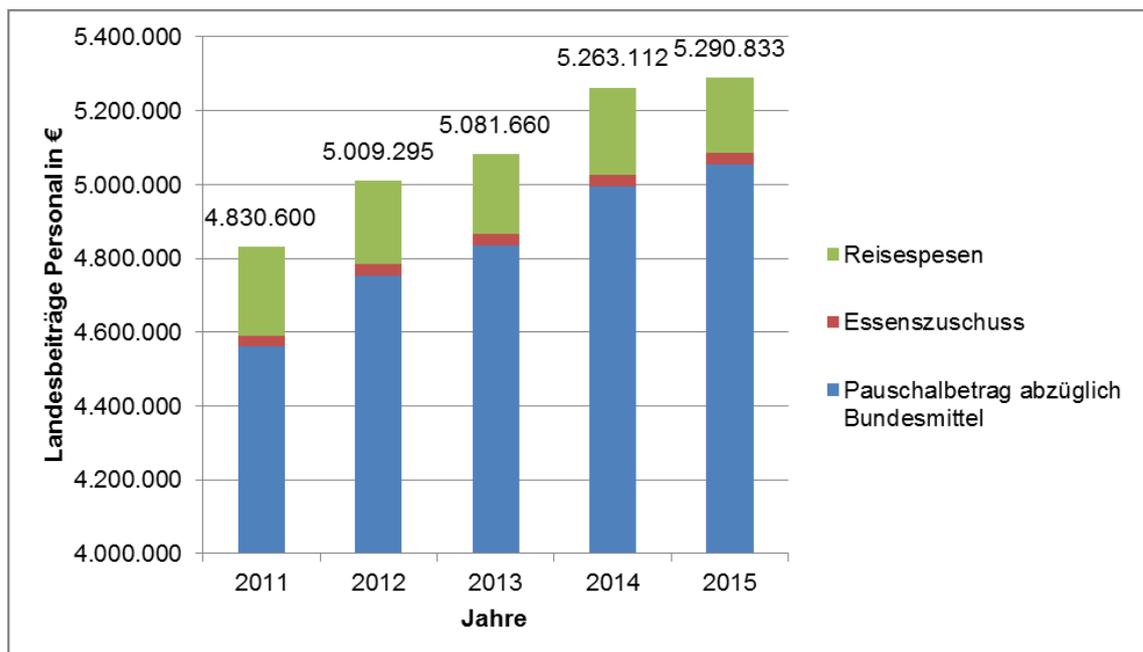
Stellungnahme der
Regierung

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, durch ein regelmäßiges Monitoring sicherzustellen, dass durch die Übertragung von Landesaufgaben an die Landwirtschaftskammer Tirol gegen den Ersatz der Personalkosten keine „Überförderung“ entsteht, wird festgehalten, dass dieser Empfehlung nachgekommen wird und Monitorings durchgeführt werden.

3.6. Zusammenfassung Landesbeiträge Personal

Das Land Tirol leistet seit dem Jahr 2002 für die mit Landesaufgaben betrauten Bediensteten der LK Tirol einen Kostenersatz bestehend aus Pauschalbeträgen (bis 2005 für 82 Dienstposten, ab 2010 für 72 Dienstposten), Zuschüsse zum Mittagstisch sowie Reisespesen. Bundesförderungen für diese Bediensteten wurden von der Landesförderung abgezogen.

In Summe stellen sich die Landesbeiträge für den Personalaufwand der LK Tirol in den Jahren 2011 bis 2015 wie folgt dar:



Diagr. 3: Landesbeiträge für den Personalaufwand (Beträge in €)

Der Beitrag des Landes Tirol zu den Personalaufwendungen der LK Tirol in den Jahren 2011 bis 2015 betrug jährlich rund 5,09 Mio. €. Der Beitrag erhöhte sich im Betrachtungszeitraum aufgrund der Valorisierungen um rund 10 %.

Personalaufwand

Unterschied zur Darstellung im Rechnungsabschluss des Landes Tirol

Bei diesen Landesbeiträgen handelt es sich um die aus Sicht des Landes Tirol geleisteten „Nettobeiträge“. Wie bereits erwähnt, erstattet die LK Tirol dem Land Tirol jeweils im Folgejahr die Differenz zwischen der Summe der Akontozahlungen und der abgerechneten Personalaufwendungen („Minderverbrauch“). Während im Rechnungsabschluss des Landes die Zahlungen entsprechend dem Bruttoprinzip (getrennte Darstellung von Ausgaben und Einnahmen) erfasst sind, hat der LRH die Landesbeiträge als „Nettobeiträge“ ausgewiesen.

Die Landesbeiträge zum Personalaufwand werden im Rechnungsabschluss des Landes Tirol unter der Finanzposition „Beitrag zum Personalaufwand“ erfasst. Über diese Finanzposition werden zudem die Dienstgeberbeiträge zur Pensionsvorsorge und die Nachschussrate für die Pensionsversicherung abgewickelt. Diese Zahlungen betreffen aber den Pensionsaufwand und fanden deshalb in den obigen Ausführungen keine Berücksichtigung (siehe Kapitel „Aufwand für Pensionen und Pensionsvorsorge“).

Die im Diagramm ersichtlichen Landesbeiträge zum Personalaufwand weichen daher von den im Rechnungsabschluss des Landes Tirol unter der Finanzposition „Beitrag zum Personalaufwand“ ausgewiesenen Beträgen ab.

Landesmittel an LK Tirol - Personal	2011	2012	2013	2014	2015
Pauschalbetrag, Essenszuschuss und Reisespesen	4.830.600	5.009.295	5.081.660	5.263.112	5.290.833
„Minderverbrauch“	80.449	17.012	10.116	85.151	182.039
DG-Beiträge	199.151	215.093	228.524	195.652	182.127
Nachschussrate	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
RA - Beitrag zum Personalaufwand	5.160.200	5.291.400	5.370.300	5.593.916	5.705.000

Tab. 8: Landesmittel für den Personalaufwand (Beträge in €)

Beitrag zum Verwaltungsaufwand der LK Tirol

Im Rechnungsabschluss des Landes Tirol ist auch der - zusätzlich zu den Landesbeiträgen zum Personal- und Pensionsaufwand - geleistete Beitrag zum Verwaltungsaufwand der LK Tirol ausgewiesen.

Die Formulierung „gegen Ersatz der damit verbundenen Kosten“ in § 10 Abs. 1 Tiroler Landwirtschaftsgesetz umfasst neben den Personal- und Pensionsaufwendungen auch den Verwaltungsaufwand der LK Tirol. Der Ersatz des Verwaltungsaufwandes für die Übernahme von Landesaufgaben ist nicht in einer Vereinbarung zwischen dem Land Tirol und der LK Tirol konkretisiert.

Gemäß den dem Land Tirol übermittelten Landesmittelabrechnungen umfasst der Verwaltungsaufwand u.a.:

- Miet- und Betriebskosten,
- Büromaterial,
- Druckkosten,
- Fachliteratur,
- Kanzleieinrichtung sowie
- Porto und Telefon.

Diese Beiträge werden von der Abteilung Agrarwirtschaft angewiesen und über die Finanzposition „Beitrag zum Verwaltungsaufwand LK Tirol“ (1-740004-7327005) abgewickelt. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung in den Jahren 2011 bis 2015:

Verwaltungsaufwand	2011	2012	2013	2014	2015
Summe	461.179	497.829	485.594	492.436	520.000

Tab. 9: Landesbeiträge zum Verwaltungsaufwand (Beträge in €)

Die Landesbeiträge zum Verwaltungsaufwand der LK Tirol für die Übernahme von Landesaufgaben erhöhten sich somit im fünfjährigen Betrachtungszeitraum jährlich um rund 3 %.

4. Aufwand für Pensionen und Pensionsvorsorge

Das Land Tirol verpflichtete sich mit dem „Vertrag 1998/1999“ Beiträge für den Pensionsaufwand der LK Tirol für Bedienstete im übertragenen Wirkungsbereich zu leisten. Nachfolgend werden die Grundlagen des Pensionssystems der LK Tirol sowie die Beiträge des Landes Tirol dargestellt.

Für die LK Tirol galt ab dem 1.7.1957 eine Pensionsregelung (Pensionsstatut), durch die Bedienstete und deren Hinterbliebene (Leistungsberechtigte) einen Anspruch gegenüber der Kammer auf eine Pensionsleistung (Zusatzpension) in Höhe von maximal 80 % des letzten Monatsbezuges erwarben.

Eine im Jahr 1997 erstellte Prognose zur Finanzierbarkeit der Pensionsregelung errechnete erhöhte zukünftige Aufwendungen für die Pensionsleistungen, was zu einer massiven finanziellen Belastung für die LK Tirol geführt hätte. Daher entschied sich die LK Tirol im Jahr 1998, Änderungen der Pensionsregelung umzusetzen und ein

Pensionskassenmodell einzuführen. Die LK Tirol übertrug die Pensionsansprüche der Leistungsberechtigten mit Wirkung 1.1.1999 in eine private Pensionskasse.

Folgend werden die Grundlagen für die Pensionsansprüche bis zum Zeitpunkt 1.1.1999 und die Gründe für die Änderungen der Pensionsregelung sowie die Übertragung der Pensionsansprüche an eine private Pensionskasse dargestellt.

4.1. Pensionsansprüche bis zum 1.1.1999

Die Pensionsleistungen der LK Tirol für ihre pensionierten Bediensteten und deren Hinterbliebene waren bis zum 1.1.1999 im Pensionsstatut von 1957/1996 geregelt.

4.1.1. Pensionsstatut 1957/1996

Das am 1.7.1957 in Kraft getretene und 1996 novellierte Pensionsstatut der LK Tirol normierte Pensionsleistungen

- für (vollbeschäftigte) Bedienstete bei Erreichung der im ASVG festgesetzten Altersgrenze oder im Fall einer Berufsunfähigkeit sowie
- für Angehörige (Witwen/Witwer, Waisen) im Todesfall des Bediensteten.

Bemessungs-
grundlage

Bemessungsgrundlage für die Pensionsleistungen war der letzte Monatsbezug vor dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis. Über eine allfällige Anrechnung von Zulagen entschied ein Pensionsausschuss. Hatten die Bediensteten in weniger als einem Jahr nach der Pensionierung Anspruch auf eine Zeitvorrückung, diente der Bezug nach dieser Zeitvorrückung als Bemessungsgrundlage.

Pensionshöhe

Die Pensionsleistung betrug nach fünf anrechenbaren Dienstjahren 50 % der Bemessungsgrundlage. Jedes weitere anrechenbare Dienstjahr erhöhte die Pensionsleistung grundsätzlich um 1 %, bei Bediensteten mit Hochschulbildung in der Gehaltsklasse a um 1,2 %. Das Höchstmaß der Pensionsleistung (nach 35 Dienstjahren für NichtakademikerInnen und 30 Dienstjahren für AkademikerInnen) betrug 80 % der Bemessungsgrundlage.

Der Pensionsanspruch für Hinterbliebene betrug 60 % der Pensionsleistung, die dem Bediensteten gebührt hätte.

Bei diesem System handelte es sich somit um so genannte „leistungsorientierte“ Pensionsansprüche, da die Höhe der Pensionsleistung in Abhängigkeit vom Erwerbseinkommen garantiert war. Dabei waren die Regelungen des Pensionsstatus in ihrer Systematik mit den Bestimmungen für LandesbeamtInnen - vor Inkrafttreten von Pensionsreformen - vergleichbar.

Pensionsanspruch	Die Pensionsansprüche bestanden gegenüber der LK Tirol. Im Gegenzug übertrugen die Bediensteten ihre Ansprüche auf Pflichtversicherung gemäß ASVG, für die ebenfalls Dienstnehmer- und Dienstgeberanteile an den Sozialversicherungsträger zu entrichten waren, in vollem Ausmaß auf die LK Tirol. Die LK Tirol hatte somit die Differenz zwischen dem Pensionsanspruch gemäß Pensionsstatut und der ASVG-Pension zu tragen (= Zusatzpension).
Pensionsfonds	Zur Finanzierung der Leistungen aus dem Pensionsstatut richtete die LK Tirol einen Pensionsfonds (Zweckvermögen) ein.
Deckung des Aufwandes	Der Pensionsfonds wurde gespeist durch <ul style="list-style-type: none">• übertragene ASVG-Leistungen,• Dienstnehmerbeiträge (DN-Beiträge),• Dienstgeberbeiträge (DG-Beiträge),• Beiträge des Landes Tirol,• Zuwendungen des Dienstgebers und• Zinserträge.
übertragene ASVG-Pension	Die Pensionsleistungen der staatlichen Pensionsversicherung gemäß ASVG flossen zunächst dem Pensionsfonds zu und wurden in der Folge an die Pensionsempfänger weitergeleitet (Durchläufer).
Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge	Die Beiträge der Bediensteten zum Pensionsfonds lagen zwischen 4,5 % und 14 % des Monatsbezuges. Die Beitragssätze erhöhten sich mit steigenden Monatsbezügen. Die Beitragssätze des Dienstgebers lagen jeweils 1 % über jenen der Bediensteten.
Beiträge des Landes Tirol	Die Beiträge des Landes Tirol betrafen die Pensionsempfänger, die während ihrer aktiven Tätigkeit bei der LK Tirol mit Landesaufgaben betraut gewesen waren. Dabei wurde nicht der gesamte Pensionsaufwand für diesen Personenkreis vom Land Tirol refundiert, sondern nur der um die (nominelle) Summe der Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge gekürzte Aufwand. Diese Berücksichtigung der Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge erfolgte - je Pensionsbezieher - verteilt auf die ersten 15 Jahre der Pensionsleistungen. Nach Ablauf von 15 Jahren wurde die jährliche Zusatzpension somit zur Gänze vom Land Tirol ersetzt.

Aufwand für Pensionen und Pensionsvorsorge

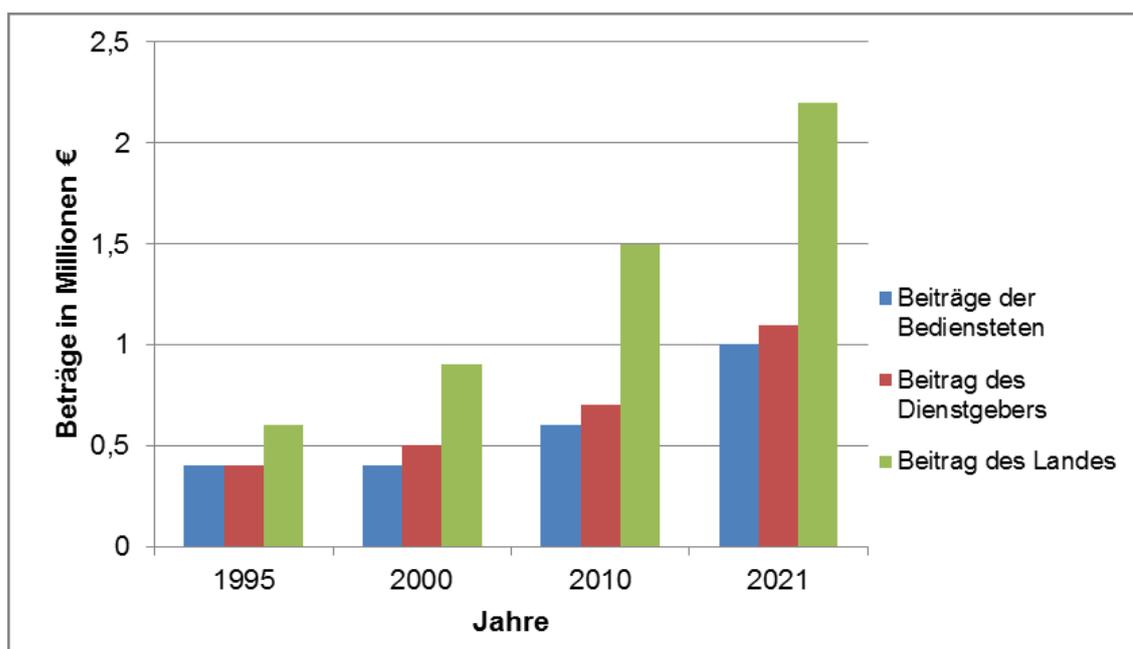
Zuwendungen
des Dienstgebers,
Zinserträge

Weitere Mittelzuflüsse an den Pensionsfonds erfolgten durch Zuwendungen der LK Tirol als Dienstgeber und durch Zinserträge aus getätigten Veranlagungen in festverzinsliche Wertpapiere.

4.1.2. Prognoserechnungen

Um die Entwicklung des Pensionsfonds in Hinblick auf die Finanzierbarkeit der Pensionsleistungen zu analysieren, beauftragte die LK Tirol im Jahr 1997 ein Versicherungsunternehmen mit einer versicherungsmathematischen Prognoserechnung.

Aus dem von diesem Unternehmen erstellten Bericht ergab sich folgende Prognose über die Höhe der Beiträge der Bediensteten, des Dienstgebers sowie des Landes Tirol, die notwendig wären, um die bisherigen Pensionsleistungen weiter zu gewährleisten.



Diagr. 4: Prognose über Beiträge zum Pensionsfonds

Analyse

Wie aus dem Diagramm ersichtlich, hätten sich die Beiträge der Bediensteten und des Dienstgebers vom Jahr 1995 bis zum Jahr 2021 um rund 170 % erhöht. Der prognostizierte Beitrag des Landes lag bei 0,6 Mio. € im Jahr 1995, 0,9 Mio. € im Jahr 2000, 1,5 Mio. € im Jahr 2010 sowie 2,2 Mio. € im Jahr 2021 und hätte sich somit im selben Zeitraum um 260 % erhöht.

Konsequenz Aufgrund des errechneten hohen Finanzbedarfes entschied sich die LK Tirol, Anpassungen der Pensionsleistungen vorzunehmen und die Pensionsansprüche der Bediensteten und ehemaligen Bediensteten der LK Tirol in eine private Pensionskasse auszugliedern.

4.2. Pensionsansprüche ab dem 1.1.1999

Die Anpassungen der Pensionsleistungen sowie deren Ausgliederung bedingten

- eine Überarbeitung des geltenden Pensionsstatuts und
- den Abschluss von zwei Pensionskassenverträgen jeweils zum 22.12.1998/30.12.1998.

Pensionsstatut 1998 Der Geltungsbereich des von der Vollversammlung der LK Tirol am 28.5.1998 verabschiedeten geänderten Pensionsstatutes umfasst nur mehr Bedienstete, deren Dienstverhältnis vor dem 1.7.1998 begonnen hatte.

Pensionskassen-
verträge Am 18.6.1998 legten drei Pensionskassen der LK Tirol Angebote zur Ausgliederung der Pensionsansprüche vor. Die LK Tirol analysierte die Angebote und bewertete sie nach den folgenden Kriterien:

- Strategische Position der Pensionskasse,
- Sektorzugehörigkeit,
- Konditionen (laufende und sonstige Kosten),
- Entwicklung der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft,
- Höhe der Leistungen,
- Beurteilung der Modellvorschläge sowie
- Serviceangebot und Allfälliges.

Die LK Tirol beschloss insbesondere aufgrund der strategischen Position und der von ihr als positiv bewerteten Entwicklung der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft das Angebot einer Pensionskasse mit Sitz in Wien anzunehmen.

In weiterer Folge schloss die LK Tirol am 22.12.1998/30.12.1998 zwei Verträge (Pensionskassenvertrag I und Pensionskassenvertrag II) mit der Pensionskasse zum Beitritt der LK Tirol in die Pensionskasse ab.

Personenkreise Durch diese Änderungen gibt es ab dem 1.1.1999 drei Personen-
gruppen mit unterschiedlichen Pensionsansprüchen. Diese hängen
davon ab, ob die Bediensteten

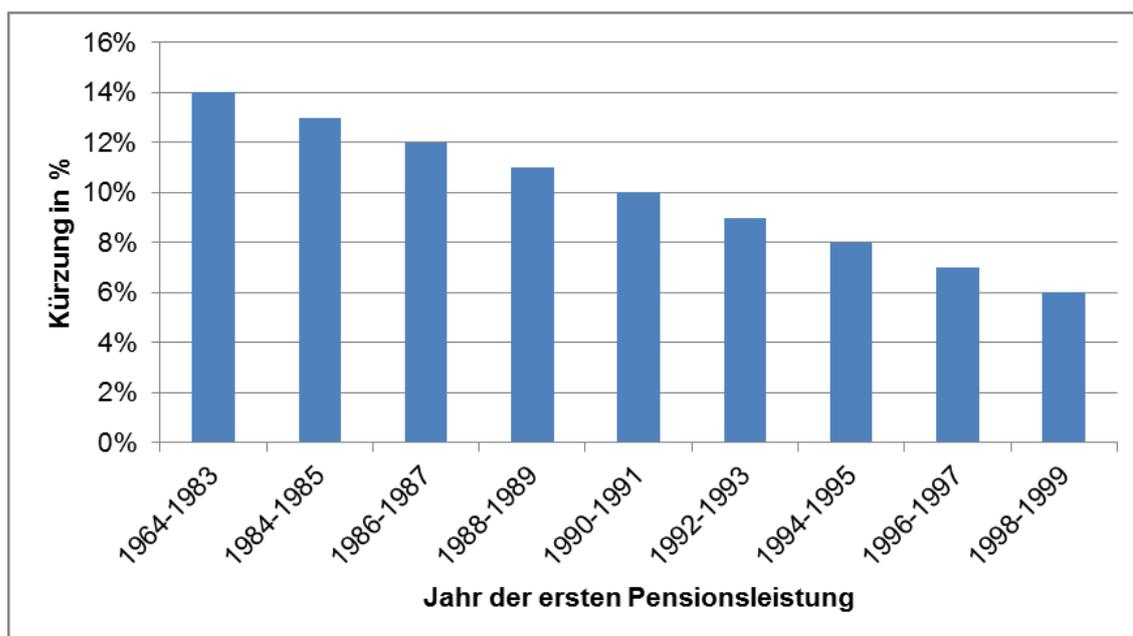
- zum Zeitpunkt 1.7.1998 im Ruhestand (ehemalige Bedienstete),
- zum Zeitpunkt 1.7.1998 im Aktivstand (aktive Bedienstete) oder
- ab dem 1.7.1998 neueintretende Bedienstete waren.

4.2.1. Leistungen - ehemalige Bedienstete

Die Pensionsansprüche der zum Zeitpunkt 1.7.1998 bereits im Ruhe-
stand befindlichen ehemaligen Bediensteten sowie deren Hinterblie-
benen wurden durch individuelle Vorsorgevereinbarungen zwischen
diesen Personen und der LK Tirol gekürzt und auf die Pensionskasse
übertragen.

Vorsorge-
vereinbarungen

Die Kürzung der Pensionsansprüche auf Basis dieser individuellen
Vorsorgevereinbarungen betraf nicht den gesamten Pensionsan-
spruch (maximal 80 % des letzten Monatsbezuges), sondern nur die
Differenz zwischen diesem Pensionsanspruch und der ASVG-
Pension (Zusatzpension). Das Ausmaß der Kürzungen lag - je nach
Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung - zwischen 6 % und 14 % der
Zusatzpension. Dabei war entsprechend einer Staffelungsregelung -
wie im Diagramm ersichtlich - die Kürzung bei älteren Leistungsbe-
rechtigten höher.



Diagr. 5: Kürzungen der Zusatzpension

Diese Maßnahme führte zu einer Verringerung der Zusatzpension von durchschnittlich rund 10 %.

Übertrag an die Pensionskasse

Mit dem Pensionskassenvertrag II vom 22.12.1998/30.12.1998 wurden die Pensionsansprüche der ehemaligen Bediensteten an die Pensionskasse übertragen.

Für die Aufnahme in die Pensionskasse und die Verwaltung der Beiträge verrechnete die Pensionskasse der LK Tirol die folgenden Kosten:

- Einmalig € 4,00 pro in die Pensionskasse aufgenommenen Leistungsempfänger,
- 1,00 % aller laufenden Nettobeiträge für die Auszahlungskosten,
- 0,10 % des Deckungserfordernisses als Administrationsaufwand,
- monatlich 0,02 % des zugeordneten Vermögens als Vermögensverwaltungskosten.

Finanzierung für Übertrag

Für die Ausgliederung der Pensionsansprüche hatte die LK Tirol das so genannte Deckungserfordernis an die Pensionskasse zu leisten. Das Deckungserfordernis errechnete sich als Barwert³ der bestehenden Pensionszusagen mit einem Zinssatz von 6,5 % und betrug 234 Mio. ATS (17 Mio. €).

Die LK Tirol hat diesen Betrag im Wege einer Anleiheemission fremdfinanziert. Nach Durchführung eines Vergabeverfahrens erteilte die LK Tirol der Hypo Tirol Bank AG als Bestbieter den Zuschlag für eine Anleiheemission im Rahmen einer Privatplatzierung mit Gesamtnominale von 234 Mio. ATS (17 Mio. €) und einem Zinssatz von 4,35 %.

Die LK Tirol gab die folgenden Gründe für die Annahme des Angebots der Hypo Tirol Bank AG und für eine Anleiheemission an:

- Budgetsicherheit durch fixe Zahlungen im Rahmen einer Anleihe,
- geringe Differenz zwischen den Angeboten mit fixem und variablem Zinssatz,
- Wegfall der Rechtsgeschäftsgebühr, die bei einem Darlehen gemäß Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF., zu entrichten wäre,
- ein geringerer Zinssatz der Anleihe im Vergleich zu den Darlehensvarianten.

³ Als Barwert bezeichnet man den Wert, den zukünftige Zahlungen in der Gegenwart besitzen. Die Berechnung des Barwertes der Pensionszusagen erfolgte unter Berücksichtigung einer Valorisierungsreserve, einer Schwankungsrückstellung und von Verwaltungskosten.

Aufwand für Pensionen und Pensionsvorsorge

Anleihe bei Hypo Tirol Bank AG	<p>Die LK Tirol gab auf Grundlage eines Beschlusses der Vollversammlung vom 7.12.1998 am 11.1.1999 eine Anleihe mit dem Titel „4,35 % Landeslandwirtschaftskammer für Tirol - Anleihe 99-2018“ über eine Gesamtnominale von 234 Mio. ATS (17 Mio. €) heraus. Die Herausgabe der Anleihe erfolgte zur Gänze als Sammelurkunde und wurde nicht gestückelt. Als Zahl- und Einreichstelle sowie als alleiniger Anleihezeichner der Anleihe diente die Hypo Tirol Bank AG.</p> <p>Der festgesetzte Zinssatz betrug 4,35 %. Die Kuponzahlungen sollten halbjährlich zum 30.6. und 30.12. erstmalig am 30.6.1999 bis zum 30.12.2018 erfolgen. Der Tilgungsplan sah eine halbjährliche konstante Rate (Zins- und Tilgungsanteil) von 8,80 Mio. ATS (€ 640.050) vor.</p>
finanzielle Belastung der LK Tirol	<p>Im Ergebnis resultierte daraus für den Zeitraum 1999 bis 2018 eine jährliche Rückzahlungsverpflichtung der LK Tirol in Höhe von € 1.280.100.</p>
Beitrag Land Tirol	<p>Die beschriebene Pensionskassenlösung und deren Finanzierung (Anleihe) betrafen auch die ehemaligen mit Landesaufgaben betrauten Bediensteten. Im „Vertrag 1998/1999“ verpflichtete sich daher das Land Tirol einen jährlichen Beitrag zum Finanzierungsaufwand zu leisten. Die Höhe dieses Beitrages wurde mit 70 % der Annuität der Anleihe festgelegt. Daraus resultierte für das Land Tirol für die Laufzeit der Anleihe (1999 bis 2018) eine jährliche Beitragsverpflichtung in Höhe von € 896.069 (dies entspricht 70 % von € 1.280.100).</p>
Kritik - Höhe des Landesbeitrages nicht nachvollziehbar	<p>Der LRH kritisiert, dass die Festlegung der Höhe des Landesbeitrages an der Anleihenannuität für die Ausgliederung der Pensionsansprüche auf keinen nachvollziehbaren Parametern beruhte.</p>
Nachschussverpflichtung	<p>Entsprechend der Vereinbarung mit der Pensionskasse traf die LK Tirol eine Nachschussverpflichtung für den Fall, dass die in der Pensionskasse vorhandenen Mittel zur Deckung der Pensionsansprüche nicht ausreichten und eine kapitalmäßige Deckungslücke auftrat.</p>
Nachschusserfordernis und Änderung 2005	<p>Diese Situation ergab sich bereits im Jahr 2004. Die Pensionskasse informierte die LK Tirol im November 2004 über einen erforderlichen Nachschuss zur Deckung der Pensionsleistungen. Die Finanzierungslücke entstand aufgrund von</p> <ul style="list-style-type: none">• Valorierungen der Pensionsleistungen im Ausmaß der Lohn-erhöhungen anstatt im Ausmaß entsprechend den Bestimmungen des ASVG und

- Abweichungen zwischen den erwarteten Veranlagungsergebnissen und den tatsächlichen Entwicklungen am Kapitalmarkt.

Die Höhe des geltend gemachten Nachschusses betrug per 1.1.2004 € 720.000. Für die Zukunft prognostizierte die Pensionskasse (bei Beibehaltung des leistungsorientierten Pensionssystems) jährliche Nachschussverpflichtungen zwischen € 770.000 und € 940.000.

Beitrag Land Tirol

In der Folge leistete die LK Tirol den Nachschuss an die Pensionskasse in der Höhe von € 720.000 für das Jahr 2004. Aufgrund dieses Nachschusserfordernisses gewährte das Land Tirol, vertreten durch ein Mitglied der Landesregierung, mit Schreiben vom 31.5.2005 der LK Tirol eine zusätzliche Unterstützung. Auch dieser Beitrag wurde als 70%iger Anteil der Nachschusszahlung der LK Tirol berechnet (somit rund € 500.000) und wurde vom Land Tirol im Zeitraum 2006 bis 2015 in jährlichen Beiträgen von € 50.000 geleistet.

Im Gegenzug kürzte das Land Tirol - wie bereits dargestellt - die Anzahl der geförderten DienstnehmerInnen um 10 Dienstposten.

Kritik - keine schriftliche Vereinbarung

Der LRH kritisiert, dass dieser zusätzliche finanzielle Beitrag des Landes Tirol eine Änderung des „Vertrages 1998/1999“ bedeutete, dies jedoch auf keiner schriftlichen Vereinbarung zwischen Land Tirol und LK Tirol basierte. Eine schriftliche Vereinbarung würde die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Vertragsbestandteile erhöhen.

Ergänzung zu den Vorsorgevereinbarungen

Um die seitens der Pensionskasse prognostizierten weiteren Nachschussforderungen zu verhindern, schloss die LK Tirol mit den Bezugsberechtigten Ende des Jahres 2004 eine Ergänzung zu den Vorsorgevereinbarungen ab, die mit Wirksamkeit 31.12.2004 folgende Änderungen vorsah:

- Keine Nachschussverpflichtungen der LK Tirol ab dem 31.12.2004,
- Valorisierung der Pensionsleistungen im Ausmaß der Erhöhung gemäß ASVG,
- Höhe der Pensionsleistung abhängig vom Veranlagungserfolg (Umstellung von einem leistungsorientierten Pensionssystem auf ein beitragsorientiertes Pensionssystem),
- Zuschuss von € 20 monatlich (14 mal) bis zum Jahr 2014 von der LK Tirol an die Bezugsberechtigten als Ausgleich.

Folge

Diese Änderung der Pensionsregelung führte dazu, dass das Valorisierungs- sowie Schwankungsrisiko für die LK Tirol ausgeschlossen wurde und seitdem von den Leistungsberechtigten getragen wird.

Aufwand für Pensionen und Pensionsvorsorge

Die Beiträge des Landes Tirol für die ehemaligen Bediensteten stellen sich somit im Zeitraum 2011 bis 2015 wie folgt dar:

Landesbeiträge - Pension	2011	2012	2013	2014	2015
Annuitäten-Beitrag (ab 1999 bis 2018)	896.069	896.069	896.069	896.069	896.069
Nachschussrate (ab 2006 bis 2015)	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
Summe	946.069	946.069	946.069	946.069	946.069

Tab. 10: Landesbeiträge - Pension für ehemalige Bedienstete (Beträge in €)

Die Leistung des Annuitäten-Beitrages wird nach Tilgung der Anleihe im Jahr 2018 enden, die Leistung der Nachschussrate erfolgte letztmalig im Jahr 2015.

4.2.2. Leistungen - aktive Bedienstete

Übertrag an die Pensionskasse

Die Pensionsansprüche der zum Zeitpunkt 1.7.1998 im Aktivstand befindlichen Bediensteten wurden ebenfalls auf die Pensionskasse übertragen (Pensionskassenvertrag I vom 22.12.1998/30.12.1998) und durch eine Betriebsvereinbarung⁴ normiert.

Für die Aufnahme in die Pensionskasse und die Verwaltung der Beiträge verrechnete die Pensionskasse der LK Tirol die folgenden Kosten:

- Einmalig € 4,00 pro in die Pensionskasse aufgenommenen Dienstnehmer,
- 1,50 % aller laufenden Nettobeiträge für den Administrationsaufwand,
- 1,00 % aller laufenden Nettobeiträge für die Auszahlungskosten,
- 0,10 % des Deckungserfordernisses,
- monatlich 0,02 % des zugeordneten Vermögens als Vermögensverwaltungskosten,
- € 73 bis € 581 für die Leistung des Unverfallbarkeitsbetrages⁵.

Betriebsvereinbarung

Die Pensionsansprüche für die zum Zeitpunkt 1.7.1998 aktiven Bediensteten sind in einer Betriebsvereinbarung vom 17.12.1998 geregelt. Die Pensionshöhe sollte nicht mehr vom Letztbezug (leistungsorientierte Pensionsansprüche), sondern vom veranlagten Kapital und dessen Erträgen abhängen (beitragsorientierte Pensionsansprüche).

⁴ Betriebsvereinbarungen sind schriftliche Vereinbarungen zwischen Dienstgeber und Betriebsrat, die unmittelbar Rechte und Pflichten für den Dienstgeber und die Bediensteten begründen.

⁵ Den Bediensteten steht bei Beendigung des Dienstverhältnisses der Unverfallbarkeitsbetrag zu. Der Unverfallbarkeitsbetrag berechnet sich aus der Deckungsrückstellung.

Pensionsanspruch Die Bediensteten haben ab Vollendung des 55. Lebensjahres bei Beendigung des Dienstverhältnisses mit der LK Tirol Anspruch auf eine beitragsorientierte Alterspension. Die Alterspension ruht allerdings bei Eintritt des Leistungsfalles vor der Vollendung des 60. Lebensjahres für ein Jahr. Ebenso ruht die Pensionsleistung bei Erhalt einer Abfertigung bis zum Ablauf des Abfertigungszeitraumes⁶. Zudem gebührt den Bediensteten im Fall von Berufsunfähigkeit eine Pensionsleistung.

Pensionshöhe Die Pensionshöhe ergibt sich „aus der Verrentung der Deckungsrückstellung zum Zeitpunkt des Anfallens der Alterspension“. Die laufenden Pensionsleistungen werden jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres entsprechend dem anteiligen Ergebnis der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft angepasst. Damit ist die Pensionshöhe abhängig von der Ertragslage des veranlagten Kapitals im Sinne eines beitragsorientierten Pensionssystems und nicht mehr ein vorab festgelegter und garantierter Betrag.

Dienstgeberbeiträge Zum Erwerb des Pensionsanspruches werden Dienstgeberbeiträge für die aktiven Bediensteten und freiwillige Arbeitnehmerbeiträge an die Pensionskasse geleistet. Für die Höhe der Dienstgeberbeiträge gilt eine Staffelungsregelung mit Bezug zur ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (HBG 1999: € 3.096, HBG 2015: € 4.650), wobei für höhere Bezüge auch höhere Prozentsätze festgelegt sind:

Bemessungsgrundlage in €	Dienstgeberbeiträge
< HBG - € 73	4,5%
HBG - € 73 bis HBG	6,0%
HBG bis HBG + € 73	12,0%
HBG + € 73 bis HBG + € 509	14,0%
HBG + € 509 bis HBG + € 654	15,0%
HBG + € 654 bis HBG + € 799	16,0%
> HBG + € 799	19,0%

Tab. 11: Dienstgeberbeiträge zur Pensionskasse - aktive Bedienstete

Die Bediensteten können freiwillig Dienstnehmerbeiträge im Ausmaß von 25 %, 50 %, 75 % oder 100 % der Dienstgeberbeiträge an die Pensionskasse leisten.

⁶ Der Abfertigungszeitraum umfasst so viele Monate, wie Monatsentgelte im dienstrechtlichen Ausmaß der Abfertigung gezahlt werden.

Aufwand für Pensionen und Pensionsvorsorge

Hinterbliebenenpension Den Witwen/Witwern oder Waisen steht eine Hinterbliebenenpension zu. Diese beträgt zwischen 24 % und 60 % des Anspruches des verstorbenen Bediensteten auf Eigenpension.

Beitrag Land Tirol Im „Vertrag 1998/1999“ verpflichtete sich das Land Tirol, für die Bediensteten der LK Tirol, die mit Landesaufgaben betraut sind, die Dienstgeberbeiträge an die Pensionskasse zu übernehmen.

Der Personenkreis, für den das Land Tirol diese Dienstgeberbeiträge leistet, wird aufgrund laufender Pensionierungen tendenziell kleiner. So hat sich die Anzahl der von dieser Pensionsregelung betroffenen Bediensteten mit Landesaufgaben von 35 im Jahr 2011 auf 23 im Jahr 2015 reduziert. Zusätzliche Anspruchsberechtigungen können nicht entstehen, da die betreffende Regelung für Bedienstete, deren Dienstverhältnis zur LK Tirol nach dem 1.7.1998 begonnen hat, nicht mehr gilt.

In Hinblick auf das derzeitige gesetzliche Pensionsantrittsalter werden diese (tendenziell in Summe geringer werdenden) Dienstgeberbeiträge bis zum Jahr 2032 anfallen.

Allerdings führen allgemeine Gehaltserhöhungen für die Bediensteten der LK Tirol zu einer Erhöhung der Dienstgeberbeiträge, sodass keine automatische jährliche Reduktion des Gesamtbetrags eintritt.

Die vom Land Tirol an die LK Tirol geleisteten Dienstgeberbeiträge stellten sich in den Jahren 2011 bis 2015 wie folgt dar:

Landesbeiträge - Pension	2011	2012	2013	2014	2015
Dienstgeberbeiträge	199.151	215.093	228.524	195.652	182.127

Tab. 12: Landesbeiträge - Pension für aktive Bedienstete (Beträge in €)

Sonderfall 2013 Die im Jahr 2013 im Vergleich zum Vorjahr gestiegenen Beiträge resultierten im Wesentlichen aus nachträglich verrechneten Dienstgeberbeiträgen für zwei Bedienstete aus den Jahren 2008 und 2009, die in der Abrechnung der jeweiligen Jahre versehentlich nicht berücksichtigt worden waren.

4.2.3. Leistungen - neueintretende Bedienstete

Für Bedienstete der LK Tirol, die nach dem 1.7.1998 den Dienst antraten, waren vorerst keine Pensionsansprüche vorgesehen. Die LK Tirol schuf erst mit Wirksamkeit ab dem 1.12.2001 mittels Ergänzung zum Pensionskassenvertrag I und einer Betriebsvereinbarung eine Pensionsregelung für diesen Personenkreis. Die „neueintretenden“ Bediensteten erwerben dadurch beitragsorientierte Pensionsansprüche gegenüber der Pensionskasse.

Pensionsanspruch	Die Betriebsvereinbarung vom 28.11.2001 legt fest, dass die Bediensteten ab Vollendung des 55. Lebensjahres bei Beendigung des Dienstverhältnisses mit der LK Tirol einen Anspruch auf Pensionsleistungen haben, ebenso im Fall der Berufsunfähigkeit. Zudem enthält die Betriebsvereinbarung Regelungen zu Leistungen für Hinterbliebene (24 % bis 60 % des Anspruches von Bediensteten).
Pensionshöhe	Die Höhe der Alterspension ergibt sich aus der Verrentung des veranlagten Kapitals aus den geleisteten Beiträgen zum Zeitpunkt des Anfalles der Alterspension und ist daher ebenfalls eine beitragsorientierte Pensionsleistung.
Dienstgeberbeiträge	Die LK Tirol verpflichtete sich zur Leistung von Dienstgeberbeiträgen in der Höhe von 0,75 % der Bemessungsgrundlage (Bezug). Die Bediensteten können freiwillig Arbeitnehmerbeiträge in der Höhe von 50 % oder 100 % der Dienstgeberbeiträge leisten.
Folge für die LK Tirol	Durch die geringeren Dienstgeberbeiträge für die seit dem 1.7.1998 eingetretenen Bediensteten reduzierten sich die finanziellen Verpflichtungen für die LK Tirol. So betragen die Dienstgeberbeiträge für diese Bediensteten nur 0,75 % der Bemessungsgrundlage im Vergleich zu den Beiträgen für die am 1.7.1998 bereits in einem Dienstverhältnis zur LK Tirol stehenden Bediensteten in Höhe von 4,5 % bis 19 % der Bemessungsgrundlage.
Beitrag Land Tirol	Der Pauschalersatz für die Personalaufwendungen für Bedienstete mit Landesaufgaben enthält bereits den Dienstgeberbeitrag zum Pensionsaufwand. Daher leistet das Land Tirol für die ab 1.7.1998 eingetretenen Bediensteten keine zusätzlichen Dienstgeberbeiträge.
Hinweis - Landesbedienstete	Die von der LK Tirol für neueintretende Bedienstete getroffene Pensionsregelung entspricht jener Regelung, die für Vertragsbedienstete des Landes Tirol gilt. Vertragsbedienstete, die ab dem 1.1.1995 in

Aufwand für Pensionen und Pensionsvorsorge

den Landesdienst eintraten, haben seit dem Jahr 2002 einen Anspruch auf Leistungen einer privaten Pensionskasse. Voraussetzungen für die Beitragsleistungen des Landes Tirol sind

- das Vorliegen eines unbefristeten aufrechten Dienstverhältnisses zum Land Tirol,
- der Ablauf einer Wartefrist von einem Jahr und
- die Abgabe einer Beitrittserklärung.

Die Beitragshöhe des Dienstgebers beträgt ebenso 0,75 % der Bemessungsgrundlage (Bezug). Der Bedienstete kann freiwillig 50 % oder 100 % des Dienstgeberbeitrages leisten.

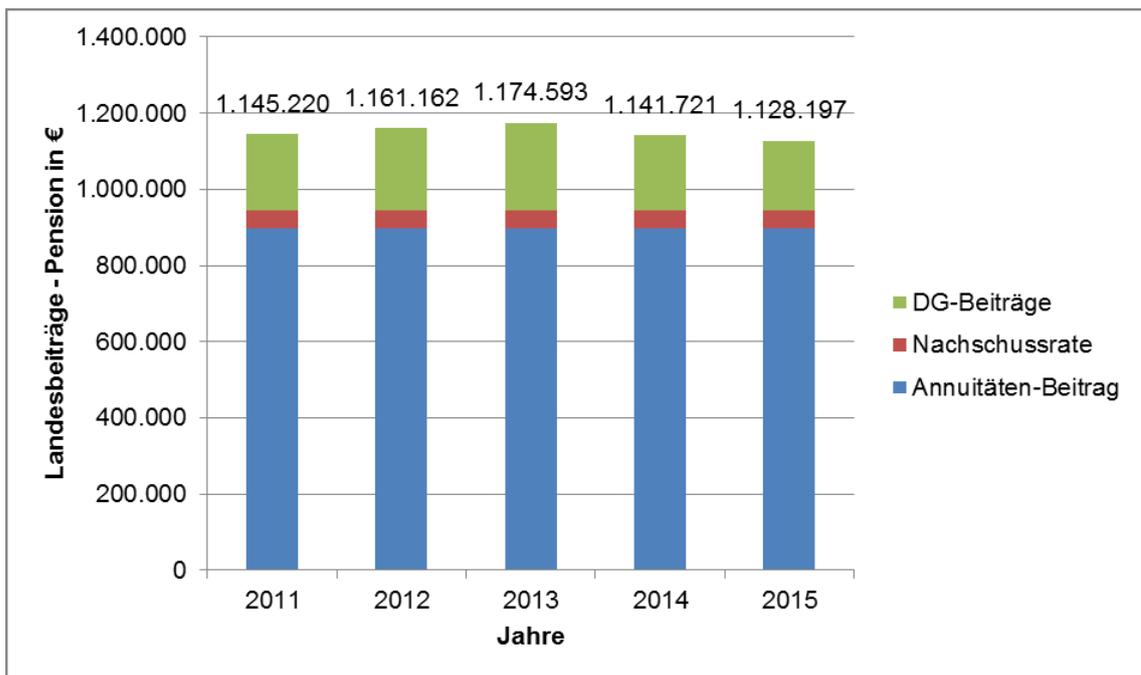
4.3. Zusammenfassung Landesbeiträge Pension

Für die Bediensteten der LK Tirol galten bzw. gelten unterschiedliche Pensionsregelungen, abhängig davon, ob sie zum Zeitpunkt 1.7.1998 bereits im Ruhestand (ehemalige Bedienstete) oder aktiv (aktive Bedienstete) waren oder ab diesem Zeitpunkt neu in die LK Tirol eingetreten sind (neueintretende Bedienstete). Das Land Tirol verpflichtete sich, die Pensionsaufwendungen für die mit Landesaufgaben betrauten Bediensteten zu tragen. Die folgende Tabelle stellt die Grundlagen der Pensionsleistung für diese drei Gruppen sowie die Ausgestaltung derselben dar:

Status am Zeitpunkt 1.7.1998	betriebliche Grundlage für Pension	Pensionsleistung	Beitrag Land Tirol für Bedienstete mit Landesaufgaben
ehemalige Bedienstete	Pensionsstatut 1998, Vorsorgevereinbarungen	beitragsorientierte Leistung ab 2005	Annuitäten-Beitrag, Nachschussrate
aktive Bedienstete	Pensionsstatut 1998, Betriebsvereinbarung	beitragsorientierte Leistung	Übernahme der DG-Beiträge
neueintretende Bedienstete	Betriebsvereinbarung	beitragsorientierte Leistung	DG-Beiträge als Teil des Pauschalersatzes

Tab. 13: Übersicht der Pensionsleistungen an die Bediensteten der LK Tirol

In Summe stellen sich die Beiträge des Landes Tirol für die Pensionsaufwendungen von mit Landesaufgaben betrauten Bediensteten der LK Tirol (ohne neueintretende Bedienstete) in den Jahren 2011 bis 2015 wie folgt dar:



Diagr. 6: Landesbeiträge für den Pensionsaufwand (Beträge in €)

Wie im Diagramm ersichtlich, betrug der Beitrag des Landes Tirol zu den Pensionsaufwendungen der LK Tirol in den Jahren 2011 bis 2015 jährlich rund 1,15 Mio. €.

weitere Entwicklung

Bei den Leistungen des Landes Tirol für die bis vor dem 1.7.1998 pensionierten Bediensteten (Annuitäten-Beitrag und Nachschussrate) handelt es sich um jährliche Fixbeträge. Der Annuitäten-Beitrag in Höhe von € 896.069 wird bis einschließlich 2018 anfallen, die Nachschussrate in Höhe von € 50.000 wurde im Jahr 2015 letztmalig geleistet. Die Landesbeiträge für aktive Bedienstete (Dienstgeberbeiträge) werden tendenziell geringer werden und enden nach Pensionierung des letzten betroffenen Bediensteten voraussichtlich im Jahr 2032.

Resümee

Die im Jahr 1997 erstellte Prognose zur Finanzierbarkeit des Pensionssystems errechnete bei Beibehaltung der Pensionsregelung einen notwendigen Landesbeitrag im Jahr 2010 in der Höhe von 1,5 Mio. €. Die Einführung eines Pensionskassenmodells und die in Zusammenhang damit getroffenen Änderungen der Pensionsregelungen für die Bediensteten der LK Tirol hatten zur Folge, dass der Landesbeitrag unter dieser prognostizierten Höhe blieb. Im Betrachtungszeitraum 2011 bis 2015 lag er mit jährlich rund 1,15 Mio. € um rund ein Viertel unter dem prognostizierten Wert.

Zusammenfassende Feststellungen

Unterschied zur Darstellung im Rechnungsabschluss des Landes Tirol

Die im Diagramm dargestellten Landesbeiträge zum Pensionsaufwand stimmen nicht mit den im Rechnungsabschluss des Landes Tirol in der Finanzposition „Beitrag zum Pensionsfonds“ ausgewiesenen Beträgen überein.

Landesmittel an LK Tirol - Pension	2011	2012	2013	2014	2015
Annuitäten-Beitrag, Nachschussrate, DG-Beiträge	1.145.220	1.161.162	1.174.593	1.141.721	1.128.197
Nachschussrate	-50.000	-50.000	-50.000	-50.000	-50.000
DG-Beiträge	-199.151	-215.093	-228.524	-195.652	-182.127
RA - Beitrag zum Pensionsfonds	896.069	896.069	896.069	896.069	896.069

Tab. 14: Landesmittel für den Pensionsaufwand (Beträge in €)

Im Rechnungsabschluss des Landes Tirol ist unter der Finanzposition „Beitrag zum Pensionsfonds“ nur der Annuitäten-Beitrag für die Ausgliederung der Pensionsansprüche ausgewiesen. Die Nachschussrate an die Pensionskasse sowie die Dienstgeberbeiträge für die Pensionsvorsorge der aktiven Bediensteten sind hingegen in der Finanzposition „Beitrag zum Personalaufwand“ dargestellt.

Anregung

Der LRH regt an, die Beiträge des Landes zum Personal- und zum Pensionsaufwand der LK Tirol im Rechnungsabschluss des Landes Tirol getrennt nach

- Personalaufwand für aktive Bedienstete einschließlich der laufenden Pensionsvorsorge und
- Aufwendungen für Pensionszahlungen (Annuitäten-Beitrag und Nachschussrate)

darzustellen.

Eine getrennte Darstellung würde insbesondere dem buchhalterischen Grundsatz der Klarheit entsprechen.

5. Zusammenfassende Feststellungen

Aufgaben der LK Tirol

Die LK Tirol ist die gesetzliche Vertretung der Land- und Forstwirte in Tirol. Neben den Aufgaben der Interessenvertretung übernimmt die LK Tirol im übertragenen Wirkungsbereich auch Aufgaben des Landes Tirol. Die Besorgung dieser Aufgaben erfolgt gegen Ersatz der damit verbundenen Kosten. Das Land Tirol leistet daher Beiträge zum Personal- und Pensionsaufwand der Bediensteten der LK Tirol.

Aufgabenübertragung an die LK Tirol	Grundlagen der Aufgabenübertragung und der Landesbeiträge zum Personal- und Pensionsaufwand sind das Tiroler Landwirtschaftsgesetz, das Tiroler Tierzuchtgesetz, die Tiroler Landarbeitsordnung, eine Übertragungs-Verordnung sowie ein Vertrag zwischen dem Land Tirol und der LK Tirol vom 28.12.1998/11.1.1999 („Vertrag 1998/1999“).
Beiträge zum Personalaufwand	Der „Vertrag 1998/1999“ verpflichtete das Land Tirol, den Personalaufwand für 19a, 29b, 32c und 2d - Bedienstete (82 Dienstposten/VZÄ) zu refundieren. Bis zum Jahr 2010 reduzierte das Land Tirol die Landesbeiträge um insgesamt 10 Dienstposten in allen vier Gehaltsklassen auf 72 Dienstposten (17a, 26b, 28c und 1d - Dienstposten).
Pauschalersatz	Das Land Tirol ersetzte der LK Tirol bis zum Jahr 2001 den tatsächlichen Personalaufwand i.S. des Bruttobezuges zuzüglich Dienstgeberbeiträge, Reisespesen und Abfertigung. Ab dem Jahr 2002 kam stattdessen ein pauschalierter Kostenersatz mit separater Abrechnung des Essenzuschusses und der Reisespesen zur Anwendung. Die näheren Bestimmungen sollten in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Land Tirol und der LK Tirol festgehalten werden. Der LRH kritisierte, dass keine gesonderte schriftliche Vereinbarung zustande kam.
Vorrückungen kein kostenerhöhender Faktor	Der LRH kritisierte, dass die LK Tirol die Pauschalsätze jährlich um Zeitvorrückungen und Beförderungen, die kein kostenerhöhender Faktor sind, erhöht.
Reisespesen	Die durchschnittlichen dem Land Tirol verrechneten Reisespesen betragen im Betrachtungszeitraum jährlich rund € 225.000. Im Jahr 2015 lagen die durchschnittlichen jährlichen Reisespesen für jeden vom Land Tirol refundierten Dienstposten bei rund € 2.860. Der LRH hat als Vergleich dazu für das Jahr 2015 die durchschnittlichen Reisespesen der Bediensteten der Bezirkshauptmannschaften, die tendenziell häufig Dienstreisen tätigen, mit rund € 520 pro Dienstposten ermittelt.
keine Dokumentation des Ressourceneinsatzes	Der LRH stellte fest, dass die LK Tirol den tatsächlichen Ressourceneinsatz zur Erledigung der vom Land Tirol übertragenen Aufgaben nicht erfasst und dokumentiert hat. Damit fehlt eine nachvollziehbare sachliche Grundlage zur Bemessung der Höhe der dafür anfallenden Kosten. Der LRH empfahl der Tiroler Landesregierung die Neugestaltung des Vertrages mit der LK Tirol. Dabei sollte eine vollständige Erfassung und Dokumentation der durchgeführten Aufgaben inklusive Zeitaufzeichnungen der dafür benötigten Personalressourcen als

Zusammenfassende Feststellungen

	<p>Grundlage für eine objektive und leistungsbezogene Abrechnung herangezogen werden.</p>
Einführung eines Monitorings	<p>Der LRH stellte fest, dass in Folge der fehlenden Daten über den konkreten Ressourceneinsatz zur Erledigung der vom Land Tirol übertragenen Aufgaben die in der LK Tirol dafür tatsächlich angefallenen Personalaufwendungen nicht ermittelt werden können. Der LRH empfahl der Tiroler Landesregierung, in Hinkunft durch ein regelmäßiges Monitoring sicherzustellen, dass durch die Übertragung von Landesaufgaben an die LK Tirol gegen den Ersatz der Personalkosten keine „Überförderung“ entsteht.</p>
Summe Landesbeiträge für Personalaufwendungen	<p>Der Beitrag des Landes Tirol zu den Personalaufwendungen der LK Tirol in den Jahren 2011 bis 2015 betrug jährlich rund 5,09 Mio. €. Der Beitrag erhöhte sich im Betrachtungszeitraum aufgrund der Valorisierungen um rund 10 %.</p>
Beiträge zum Pensionsaufwand	<p>Das Land Tirol verpflichtete sich mit „Vertrag 1998/1999“ Beiträge für den Pensionsaufwand der LK Tirol für Bedienstete im übertragenen Wirkungsbereich zu leisten.</p> <p>Aufgrund einer Prognoserechnung im Jahr 1997 und des errechneten hohen Finanzbedarfes entschied sich die LK Tirol Anpassungen der Pensionsleistungen vorzunehmen und die Pensionsansprüche der Bediensteten und ehemaligen Bediensteten der LK Tirol in eine private Pensionskasse auszugliedern. Durch diese Änderungen gab es ab dem 1.1.1999 drei Personengruppen mit unterschiedlichen Pensionsansprüchen. Diese hängen davon ab, ob die Bediensteten zum Zeitpunkt 1.7.1998 im Ruhestand (ehemalige Bedienstete), zum Zeitpunkt 1.7.1998 im Aktivstand (aktive Bedienstete) oder ab dem Zeitpunkt 1.7.1998 neueintretende Bedienstete waren.</p>
Beiträge für Pensionen ehemaliger Bediensteter	<p>Die Ausgliederung der Pensionsansprüche der ehemaligen Bediensteten und die dabei aufgenommene Finanzierung führte zu einer jährlichen Rückzahlungsverpflichtung der LK Tirol in Höhe von € 1.280.100 für den Zeitraum 1999 bis 2018. Das Land Tirol verpflichtete sich mit „Vertrag 1998/1999“ 70 % der Rückzahlung zu übernehmen (das sind jährlich € 896.069). Der LRH kritisierte, dass die Festlegung der Höhe des Landesbeitrages auf keinen nachvollziehbaren Parametern beruhte.</p> <p>Im Jahr 2004 traf die LK Tirol eine Nachschussverpflichtung für die Ausgliederung der Pensionsansprüche der ehemaligen Bediensteten. Das Land Tirol leistete hierfür im Zeitraum 2006 bis 2015 jährliche Beiträge von € 50.000 an die LK Tirol. Der LRH kritisierte, dass es für diesen zusätzlichen finanziellen Beitrag des Landes Tirol keine schriftliche Vereinbarung gab.</p>

Beiträge Pensionen aktiver und neueintretender Bediensteter

Das Land Tirol verpflichtete sich für die aktiven Bediensteten der LK Tirol, die mit Landesaufgaben betraut sind, die Dienstgeberbeiträge an die Pensionskasse in der Höhe von 4,5 % bis 19 % der Bemessungsgrundlage zu übernehmen. Der Ersatz der Dienstgeberbeiträge für neueintretende Bedienstete (0,75 % der Bemessungsgrundlage) erfolgt mit dem Pauschalersatz.

Summe Landesbeiträge für Pensionen und Pensionsvorsorge

Der Beitrag des Landes Tirol zu den Pensionsaufwendungen der LK Tirol in den Jahren 2011 bis 2015 betrug jährlich rund 1,15 Mio. €. Durch die Einführung eines Pensionskassenmodells und durch die in Zusammenhang damit getroffenen Änderungen der Pensionsregelungen lag der Beitrag des Landes Tirol um rund ein Viertel unter dem im Jahr 1997 prognostizierten Wert.

Der LRH regte an, die Beiträge des Landes zum Personal- und zum Pensionsaufwand der LK Tirol im Rechnungsabschluss des Landes Tirol getrennt nach Aufwendungen für aktive Bedienstete einschließlich der laufenden Pensionsvorsorge und Aufwendungen für Pensionszahlungen (Annuitäten-Beitrag und Nachschussrate) darzustellen.



DI Reinhard Krismer
Innsbruck, 30.9.2016

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Tiroler Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Bericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „*Stellungnahme der Regierung*“ und „**Replik**“ vollzogen worden. Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Regierung dem Bericht als Beilage anzuschließen.



Amt der Tiroler Landesregierung

Verwaltungsentwicklung

Dr. Gerhard Brandmayr

Telefon +43 512 508 1940

Fax +43 512 508 741945

verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

An den
Landesrechnungshof

i m H a u s e

DVR:0059463

Vorläufiges Ergebnis der Überprüfung des Landesrechnungshofes "Beiträge des Landes Tirol zum Personal- und Pensionsaufwand der Landwirtschaftskammer Tirol"; Äußerung der Tiroler Landesregierung

Geschäftszahl VEntw-RL-131/3-2016

Innsbruck, 20.09.2016

Der Landesrechnungshof hat von Jänner bis Juni 2016 die Beiträge des Landes Tirol zum Personal- und Pensionsaufwand der Landwirtschaftskammer Tirol geprüft und das vorläufige Ergebnis der Überprüfung vom 27.07.2016, Zl. SE-0600/5, erstellt. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 20. September 2016 hierzu folgende

Ä u ß e r u n g:

Zu Punkt 3.3. – Ersatz der Bezüge

Kritik – Fehlen der schriftlichen Vereinbarung (Seite 14)

Zur Kritik, dass eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen dem Land Tirol und der Landwirtschaftskammer Tirol zur näheren Bestimmung der Refundierung von Pauschalsätzen fehle, wird angemerkt, dass das Land Tirol mit der Landwirtschaftskammer Tirol im Jahr 1999 einen Vertrag betreffend die Übernahme von Personalkosten der Landwirtschaftskammer durch das Land Tirol abgeschlossen hat. In diesem Vertrag wurde unter Punkt VII unter anderem vereinbart, dass das System des Ersatzes der tatsächlichen Personalkosten mit Wirksamkeit ab dem Jahr 2002 durch einen **pauschalierten Kostenersatz** ersetzt wird. Zu jährlichen Festsetzungen von pauschalierten Personalkostenersatzes ist es nicht gekommen. Die Festsetzung der Personalkosten erfolgte im jeweiligen Voranschlag des Landes Tirol, wobei bei der Budgetierung jeweils die **Entwicklungen der Personalkosten** des Landes Tirol mit denen der Landwirtschaftskammer Tirol abgestimmt wurden. Die Nettopersonalkosten des Landes Tirol sind laut den Rechnungsabschlüssen im Zeitraum 2011 bis 2015 in ungefähr dem gleichen Ausmaß gestiegen wie die von der Landwirtschaftskammer Tirol mit dem Land Tirol abgerechneten Personalkosten.

Kritik – Vorrückungen, kein kostenerhöhender Faktor (Seite 16)

Zur Kritik des Landesrechnungshofes, dass die Landwirtschaftskammer Tirol die Pauschalsätze jährlich um Zeitvorrückungen und Beförderungen erhöht, ist zu bemerken, dass in den Durchschnittskosten des Landes auch Vorrückungen und Beförderungen enthalten sind. Hinzuweisen ist jedoch insbesondere darauf, dass unter Berücksichtigung der Zeitvorrückungen und Beförderungen die Personalkosten nach tatsächlichem Verlauf am Jahresende abgerechnet wurden. Überlinge wurden von der Landwirtschaftskammer Tirol - wie auch vom Landesrechnungshof im Bericht festgestellt - rücküberwiesen, sodass gewährleistet ist, dass nur Valorisierungen zur Auszahlung gelangten, die auch tatsächlich eingetreten sind. Die mit 1% kalkulierten Beförderungen und Vorrückungen bei der Landwirtschaftskammer Tirol lagen in den meisten Jahren nach deren Angaben ohnedies höher als kalkuliert.

Zu Punkt 6

Erfassung der Personalressourcen für die Durchführung von Landesaufgaben; Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 26)

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, den Vertrag mit der Landwirtschaftskammer Tirol über die Abgeltung von Personalkosten für die Durchführung von Landesaufgaben neu zu gestalten, ist anzuführen, dass die zuständige Abteilung im Amt der Landesregierung bereits Gespräche zur Anpassung der vertraglichen Regelungen aufgenommen hat. Dabei werden selbstverständlich die Empfehlungen des Landesrechnungshofes entsprechend berücksichtigt.

Einführung eines regelmäßigen Monitorings Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 27)

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, durch ein regelmäßiges Monitoring sicherzustellen, dass durch die Übertragung von Landesaufgaben an die Landwirtschaftskammer Tirol gegen den Ersatz der Personalkosten keine „Überförderung“ entsteht, wird festgehalten, dass dieser Empfehlung nachgekommen wird und Monitorings durchgeführt werden.

Im Übrigen wird das Vorläufige Ergebnis der Überprüfung des Landesrechnungshofes zur Kenntnis genommen.

Für die Landesregierung:

Günther Platter
Landeshauptmann